

Ausgabe Nr. 6/7/2019
– Schule –

Kiel, den 22. Juli 2019

ISSN 2365-1466

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 2365 1466**

Ausgabe Nr. 5/2019 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

7,50 Euro zuzüglich Versandkosten
Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 25 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulverwaltung

- 161 Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen
(GemVO)
Vom 21. Juni 2019**
- 168 Landesverordnung über die Sekundarstufe I
der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien –
SAVOGym)
Vom 21. Juni 2019**
- 172 Landesverordnung über die Fachhochschulreife-
prüfung für Externe (FHRVO-E)
Vom 20. Juni 2019**
- 178 Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher
Vorschriften für berufsbildende Schulen
Vom 26. Juni 2019**
- 184 Landesverordnung zur Änderung der Fachschul-
verordnung Agrar
Vom 2. Juli 2019**
- 185 Niederdeutsch in der Schule
- 186 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an
Gemeinschaftsschulen - Ergänzung
- 186 Erlass zur Änderung des Erlasses „Religionsunterricht
an den Schulen in Schleswig-Holstein“
- 186 Fachanforderungen für die Fächer Kunst, Philosophie,
Sachunterricht Primarstufe, Verbraucherbildung Se-
kundarstufe I sowie Darstellendes Spiel, Chinesisch
Sekundarstufe I und II
- 186 Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111
Abs. 5 SchulG für das Haushaltsjahr 2019
- 187 Organisatorische Verbindung

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 187 Landesverordnung zur Änderung der Pflicht-
stundenverordnung
Vom 26. Juni 2019**
- 187 Erstellung der Anlassbeurteilung im Rahmen der Sam-
melausschreibung – stellvertretende Schulleitungen
Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden
Schulen
- 190 Stellenausschreibungen

Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)**Vom 21. Juni 2019**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Abschnitt 1
Aufgabe, Aufbau, Aufnahme

§ 1**Aufgabe der Gemeinschaftsschule**

(1) Gemeinschaftsschulen sind der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, unabhängig von den zu erreichenden Schulabschlüssen. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich daher an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erarbeitet und beschließt die Schule ein pädagogisches Konzept als Grundlage allen schulischen Handelns und evaluiert dieses regelmäßig.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in der Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter entspricht.

(3) Die Gemeinschaftsschule führt Schülerinnen und Schüler aller Begabungen in einem gemeinsamen Bildungsgang zu den Schulabschlüssen der Sekundarstufe I oder zur Berechtigung des Übergangs in die Oberstufe. Der Bildungsgang wird auf der Grundlage der Lehrpläne, der Fachanforderungen und folgender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Bildungsgängen und Bildungsabschlüssen gestaltet:

1. Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (KMK-Beschluss vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 25. September 2014),
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
3. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).

Alle Vereinbarungen sind unter www.kmk.org einsehbar.

§ 2**Übergang in die Gemeinschaftsschule**

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde setzt jährlich die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen fest.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 152), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 183), erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4

und gegebenenfalls des Lernplans bei einer Gemeinschaftsschule an.

§ 3**Aufbau und Organisation**

(1) Die Gemeinschaftsschule umfasst die sechs Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I. Sie kann eine Oberstufe führen und gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 SchulG mit Grundschulen, Förderzentren und anderen Gemeinschaftsschulen organisatorisch verbunden sein. Sofern sich eine Oberstufe in der Sekundarstufe II anschließt, umfasst diese mit der Einführungsphase und der Qualifikationsphase drei Schulleistungsjahre. Im Übrigen richtet sich die Ausgestaltung der Oberstufe nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 210).

(2) Der Unterricht findet grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Unterricht in binnendifferenzierender Form entsprochen wird.

(3) Über eine Differenzierung nach den Jahrgangsstufen 5 und 6 gemäß der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I, einsehbar unter www.kmk.org, entscheidet die Schule im Rahmen von § 43 Absatz 1 SchulG auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes.

(4) Durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches wird den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht. Das erste Wahlpflichtfach wird vierstündig ab Jahrgangsstufe 7 erteilt. Ein weiteres zweistündiges Wahlpflichtfach oder ein zweistündiger Projektkurs kann ab Jahrgangsstufe 9 entsprechend dem Angebot der Schule hinzutreten. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtfaches besteht nicht. Das ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig belegte Wahlpflichtfach ist Voraussetzung für die Versetzung in die Oberstufe. Der Zugang zur Oberstufe über eine Abschlussprüfung nach § 7 Absatz 6 bleibt davon unberührt.

(5) Die Berufsorientierung ist integrativer Bestandteil im Unterricht aller Fächer und Jahrgangsstufen.

(6) Die Lehrkräfte sollen unabhängig von ihrer jeweiligen Befähigung für ein Lehramt in allen Klassen und Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I eingesetzt werden.

(7) Gemeinschaftsschulen sollen als offene Ganztagschulen geführt werden.

§ 4**Zusammenarbeit und Durchlässigkeit der Schulen**

(1) In Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen

nen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.

(2) Gemeinschaftsschulen und Gymnasien pflegen den Austausch, um die Durchlässigkeit zwischen den Schularten zu gewährleisten.

§ 5

Aufnahme in die Gemeinschaftsschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Gemeinschaftsschule aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme soll zum Schuljahresbeginn erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Aufnahme in die Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule ausgeschlossen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bereits an einer Schule aus einem der in § 8 genannten Gründe entlassen worden ist; wurde eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag entlassen, kann eine Aufnahme erfolgen, wenn sie pädagogisch sinnvoll erscheint. Die Aufnahme in die Oberstufe richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.

(4) Über die Aufnahme in die Gemeinschaftsschule und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler nach § 24 Absatz 3 oder 5 SchulG zugewiesen wird. Bei der Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe soll von der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe ausgegangen werden.

(5) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einer Gemeinschaftsschule die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen.

Abschnitt 2

Aufsteigen, Leistungsbewertung, Abschlüsse, Entlassung

§ 6

Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Das Aufsteigen in die nächste Jahrgangsstufe erfolgt außer im Falle des Absatzes 4 ohne Versetzungsbeschluss.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen mit dem Aufstieg in die nächste Jahrgangsstufe innerhalb der Lerngruppe verbleiben und ein Unterrichtsangebot erhalten, das ihrem Leistungsvermögen und Lernstand entspricht. Abweichend hiervon entscheidet die Klassenkonferenz bei leistungsdifferenzierten Lerngruppen zum Schulhalbjahr, ob die Schülerin oder der Schüler auf ein niedrigeres oder höheres Anspruchsniveau wechselt.

(3) Durch Entscheidung der Klassenkonferenz kann der Aufstieg in die Jahrgangsstufen 8 und 9 mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den Voraussetzungen gemäß Satz 4 in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Der Vorbehalt ist zu verfügen, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Der Rücktritt zum Schulhalbjahr gemäß Satz 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts gemäß Satz 3 auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung eines Vorbehalts absehen, wenn sie im Einzelfall trotz eines Leistungsbildes gemäß Satz 3 zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der nächsten Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts gemäß Satz 4 wiederholt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe auf.

(4) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis auf der Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen.

(5) Die Eltern können zum Schuljahresende der Jahrgangsstufen 5 bis 8 den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die gesamte Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

(6) Die Eltern können zum Schuljahresende der Jahrgangsstufen 5 bis 7 den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler die nächste Jahrgangsstufe vollständig überspringt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 7

Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Zu jedem Zeugnistermin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und dokumentiert den Leistungsstand unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern in einem schriftlichen Zeugnis.

(2) In Notenzeugnissen ist für die Fächer jeweils kenntlich zu machen, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen von Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind. In Notenzeugnissen findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) Anwendung.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden Notenzeugnisse erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal ergänzt werden. Sie kann ferner beschließen, dass abweichend von Satz 1 in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 Berichtszeugnisse erteilt werden. Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß Satz 2 und 3 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte zustimmt. Ab der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder den möglichen Übergang in die Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes.

(4) Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des für die Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erforderlichen Leistungsstandes mehr Zeit und einen engeren Praxisbezug benötigen, können die Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer sich über drei Schuljahre erstreckenden flexiblen Übergangsphase durchlaufen. Über die Einrichtung einer flexiblen Übergangsphase entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, die für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist. Die Entscheidung über die Aufnahme in die flexible Übergangsphase trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern.

(5) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 9 durch Teilnahme an der entsprechenden Prüfung erwerben. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 nach § 6 Absatz 4 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint. Die Schülerin oder der Schüler steigt auch dann in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 nicht erfüllt sind, jedoch die Leistungen im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend und in keinem Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten.

(6) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde oder wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde; darüber hin-

aus gilt jeweils innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 zu gewährleisten oder dass im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz im Einzelfall die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.

(7) Wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die Oberstufe versetzt werden wird, kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern sie oder ihn von der Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses befreien. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.

(8) Die Schule hat die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler vor der Befreiung nach Absatz 7 Satz 1 darüber zu unterrichten, dass der Mittlere Schulabschluss nur durch erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung erworben werden kann. Auf Antrag kann die Schule einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 und vor Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife (schulischer Teil) die Schule verlässt, nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 den mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 nachgewiesenen Bildungsstand als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung.

(9) Für den Erwerb und die Zuerkennung der Fachhochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife finden die entsprechenden Regelungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

§ 8 Entlassung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird entlassen, wenn die in § 18 Absatz 2 und 3 SchulG festgelegten Zeiten überschritten werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 entlassen,

1. wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilgenommen hat,
2. wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

erfolgreich teilgenommen hat, jedoch weder nach § 6 Absatz 4 in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wird noch nach § 7 Absatz 5 aufsteigt; § 6 Absatz 4 Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 entlassen,

1. wenn sie oder er zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilgenommen hat; hat sie oder er aufgrund der vorgehenden Beschulung an einem Gymnasium gemäß § 17 Absatz 6, an einer schleswig-holsteinischen Ersatzschule oder in einem anderen Bundesland noch nicht den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erlangt, kann die Klassenkonferenz ihr oder ihm auf der Grundlage der in der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gezeigten Leistungen den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zuerkennen,
2. wenn sie oder er an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgreich teilgenommen hat, die Versetzung in die Oberstufe nach § 7 Absatz 6 jedoch ausgeschlossen ist oder die besuchte Gemeinschaftsschule keine Oberstufe führt.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe besucht, ist mit der bestandenen Abiturprüfung entlassen.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung, Zuerkennung des Abschlusses

§ 9

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Dieses Ziel wird durch die Lehrpläne, die Fachanforderungen sowie durch folgende Beschlüsse der KMK konkretisiert:

1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.

§ 10

Zeitplan

(1) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und für die Projektarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit für den Erwerb des Ersten allgemeinbildenden

Abschlusses findet in Jahrgangsstufe 9, für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses im Laufe der Jahrgangsstufen 9 oder 10 statt.

§ 11

Prüfungsausschuss, Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter angehören. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertreter, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft drei weitere Mitglieder und bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Abschlussklassen werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Ist ihre Teilnahme an der Beratung entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes ausgeschlossen, können sie sich durch ein anderes Mitglied des Klassenelternbeirats vertreten lassen.

(5) Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Unterausschüsse. Diese bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer. Für die Präsentation der Projektarbeiten werden weitere Unterausschüsse bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem und der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer gebildet. Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ist von ihr oder ihm eine Lehrkraft mit der Übernahme des Vorsitzes zu beauftragen. Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 12

Präsentation der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,

3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 11 Absatz 5 Satz 3 enthält.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(5) Die Wiederholung einer Projektarbeit ist nur im Rahmen der Wiederholung der Abschlussprüfung, für die sie erstellt wurde, möglich. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihrer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anrechnen lassen.

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.

(2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz.

(3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die Schulleiterin oder der Schulleiter hierzu bestellt hat, beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen der Arbeiten nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

§ 14 Schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann auf Antrag die Arbeit in der ersten Fremdsprache durch eine Arbeit in einer anderen Fremdsprache ersetzen, wenn sie oder er

1. den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I besucht,
2. weniger als drei vollständige Schuljahre am Unterricht in der ersten Fremdsprache teilnimmt und
3. wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind sowie geeignete Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag, der in der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe der Abschlussprüfung zu stellen ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er legt den Antrag zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unverzüglich dem für Bildung zuständigen Ministerium vor. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über die Möglichkeit und Folgen der Antragstellung zu beraten.

(3) Bei der Festsetzung der Anforderungen sowie der Prüfungsnote können fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht Lehrkräfte sind, in Verantwortung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 4 entsprechend.

(4) Die für die Ablegung der Prüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort sind von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

(5) Die Note der Prüfung wird anstelle einer Endnote in der ersten Fremdsprache bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses gemäß § 17 Absatz 7 berücksichtigt. Der im Unterricht in der ersten Fremdsprache erworbene Kenntnisstand wird ohne eine Berücksichtigung bei der Abschlusszuerkennung gesondert im Abschlusszeugnis bescheinigt.

(6) Ist eine schriftliche Prüfung nicht möglich, weil die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt werden, kann die Schülerin oder der Schüler durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums von der Prüfung befreit werden, wenn andernfalls beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre. Mit der Befreiung von der Prüfung entfällt die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.

(2) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Die Anträge und die Auswahl nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Der Prüfungsausschuss kann die Schülerin oder den Schüler auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, sofern begründeter Anlass zu der Annahme

besteht, die Schülerin oder der Schüler könne dadurch die Endnote verbessern. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Schülerinnen und Schüler drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu unterrichten.

§ 16

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfungsgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 10 Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die Mitglieder des Schulleiterbeirates und die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 in Orientierung auf den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und der Jahrgangsstufe 9 in Orientierung auf den Mittleren Schulabschluss, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich. Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 17

Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) Vornoten sind Endnoten, wenn nicht durch die mündliche oder die schriftliche Prüfung oder durch beide eine Änderung erfolgt.

(2) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den Vornoten und

den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht mehr bestehen kann. In diesem Fall sind die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler umgehend zu benachrichtigen. Wird eine Wiederholung der Prüfung gewünscht, nimmt die Schülerin oder der Schüler, die oder der an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilgenommen hat, ab einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Termin am Unterricht der Jahrgangsstufe 8, die Schülerin oder der Schüler, die oder der an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss teilgenommen hat, am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teil.

(4) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(5) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusses.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern, die zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses von einem Gymnasium an eine Gemeinschaftsschule wechseln, werden als Vornoten und als Note der Projektarbeit die entsprechend von dem zuletzt besuchten Gymnasium erteilten Noten berücksichtigt. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung.

(7) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der letzten Jahrgangsstufe erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der vorletzten Jahrgangsstufe oder im ersten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.

(8) Das Abschlusszeugnis wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unterzeichnet.

§ 18

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerin oder der Schüler hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in

Zweifelsfällen von der Schülerin oder dem Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit ungenügend bewertet.

(4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss für sie oder ihn eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausschließen. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit ungenügend bewertet. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.

(5) Bei Ausschluss minderjähriger Schülerinnen und Schüler von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu benachrichtigen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Jede Schülerin oder jeder Schüler hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung nach einem Jahr einmal zu wiederholen, sofern sie oder er die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nicht bereits zweimal durchlaufen hat.

§ 20

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
 2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
 3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
 4. die Namen der Schülerinnen und Schüler, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
 5. den Zeitpunkt, wann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ihre oder seine Arbeit abgegeben hat,
 6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 18,
 7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,
 8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie
 9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.
- (2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den Aufsicht führenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des § 147 Absatz 5 SchulG einem Bildungsgang zugeordnet sind, finden die Bestimmungen über die Regionalschule und die Orientierungsstufe nach § 9 Absatz 3 und § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2024 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Juni 2019

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien
(Schulartverordnung Gymnasien - SAVOGym)****Vom 21. Juni 2019**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2, § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 sowie § 149 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1**Aufgabe des Gymnasiums**

Das Gymnasium vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die den Anforderungen an die Abiturprüfung nach der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 210), für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

§ 2**Aufbau des Gymnasiums**

(1) Das Gymnasium umfasst neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe (neunjähriger Bildungsgang). Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Die Oberstufe (Sekundarstufe II) umfasst die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und eine Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13). Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe wird durch Versetzung in die Einführungsphase erworben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist an Gymnasien gemäß § 149 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG ein achtjähriger Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) zulässig. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 bilden die Mittelstufe. Die Jahrgangsstufe 10 bildet gleichzeitig den Abschluss der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) und die Einführungsphase der Oberstufe (Sekundarstufe II). Die Oberstufe umfasst diese Einführungsphase und eine Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11 und 12). Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe wird durch Versetzung in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) erworben.

(3) An Gymnasien, die nach § 149 Absatz 1 Satz 2 SchulG einen acht- und neunjährigen Bildungsgang anbieten, darf die Gesamtzahl der Lerngruppen nicht von der Zahl abweichen, die ohne das Parallelangebot vorzusehen wäre.

§ 3**Übergang in das Gymnasium**

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium setzt jährlich die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen fest.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 152), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 183) erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einem Gymnasium an.

(3) Stimmen Schulübergangsempfehlung und die gewählte Schulart Gymnasium nicht überein, soll das angewählte Gymnasium mit den Eltern ein verpflichtendes Beratungsgespräch führen. Schulübergangsempfehlung und schulische Beratungen sind rechtlich nicht bindend.

§ 4**Aufnahme in das Gymnasium**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Orientierungsstufe eines Gymnasiums aufzunehmen.

(2) In den weiteren Jahrgangsstufen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Eltern in das Gymnasium aufgenommen werden, wenn es pädagogisch sinnvoll erscheint und zu erwarten ist, dass sie oder er im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann. Über die Aufnahme und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Aufnahme soll jeweils zum Schuljahresbeginn erfolgen.

(4) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einem Gymnasium die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl die schulische Leistungsstärke der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule in Bezug auf die Anforderungen des Gymnasiums berücksichtigen. Die Regelungen zur freien Schulwahl gemäß § 24 Absatz 1 und 2 SchulG bleiben unberührt.

§ 5**Zusammenarbeit und Durchlässigkeit der Schulen**

(1) In Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.

(2) Gemeinschaftsschulen und Gymnasien pflegen den Austausch, um die Durchlässigkeit zwischen den Schularten zu gewährleisten.

§ 6**Förderung und Lernentwicklung**

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat sich in Abstimmung mit den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften in regelmäßigen Abständen einen Überblick über den Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zu verschaffen. Bei Bedarf, insbesondere in den Fällen eines möglichen Wiederholens der besuchten Jahrgangsstufe oder einer möglichen Schrägversetzung in die Schulart Gemeinschaftsschule, sind unverzüglich individuelle Fördermaßnahmen unter Mitwirkung der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern einzuleiten oder

bereits laufende Maßnahmen anzupassen. Die Anforderungen des Gymnasiums bleiben unberührt.

(3) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers gemäß den Vorgaben der Fachanforderungen. Sie erfasst dabei in ihrem Urteil auch die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

(5) Die Berufsorientierung ist integratives Element aller Fächer und Jahrgangsstufen.

§ 7

Orientierungsstufe

(1) In der Orientierungsstufe soll durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ermittelt werden, ob die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erfolgreich am Gymnasium mitarbeiten kann. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) In jedem Schulhalbjahr der Orientierungsstufe steht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern zu einem Einzelgespräch zur Verfügung. Sind Fördermaßnahmen festgelegt worden, sind diese mit dem Kind und den Eltern zu besprechen. Wird ein Lernplan geführt, ist dieser mit dem Kind und den Eltern zu besprechen, von den Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern abzuzeichnen und an die Beteiligten auszuhändigen.

(3) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 können die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in der Form eines Berichtszeugnisses erhalten. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist ihnen ein Notenzeugnis auszustellen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig zum Schuljahreswechsel möglich. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Das Wiederholen ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum Halbjahreswechsel der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5 einmalig möglich. Der Rücktritt ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Ist im Einzelfall erkennbar, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Gymnasiums nicht gerecht werden kann und dadurch das Kindeswohl belastet wird, soll die Klassenkonferenz den Eltern am Ende der Jahrgangsstufe 5 einen Wechsel in die Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Gemeinschaftsschule empfehlen. Mangelhafte Leistungen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache können ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die Anforderungen des Gymnasiums gemäß Satz 1 nicht erfüllt werden können. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen. Stimmen die Eltern der Empfehlung zu, sind sie auf deren Anforderung durch die Schulaufsichtsbehörden beim Wechsel in die Schulart Gemeinschaftsschule zu unterstützen.

(7) Auf Antrag der Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums an einer Gemeinschaftsschule aufgenommen werden. Die Aufnahme soll zum Schuljahreswechsel erfolgen.

(8) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 6. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.

(9) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der trotz individueller Fördermaßnahmen gemäß § 6 Absatz 2 nicht in die Jahrgangsstufe 7 versetzt werden kann, ist in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 7 zu informieren.

§ 8

Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9, Schrägversetzung)

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss, sofern nicht die Klassenkonferenz den Aufstieg mit einem Vorbehalt nach Absatz 2 verbindet oder nach Absatz 3 ein Wiederholen der Jahrgangsstufe beschließt. Die Klassenkonferenz kann am Ende eines Schuljahres die Empfehlung aussprechen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe wiederholt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie oder er in der folgenden Jahrgangsstufe nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt werden soll.

(2) Durch Entscheidung der Klassenkonferenz kann der Aufstieg in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit dem Vorbehalt verbunden werden, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr unter den Voraussetzungen gemäß Satz 4 in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest. Der Vorbehalt ist zu verfügen, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Der Rücktritt zum Schulhalbjahr gemäß Satz 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Verfügung eines Vorbehalts gemäß Satz 3 auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung eines Vorbehalts absehen, wenn sie im Einzelfall trotz eines Leistungsbildes gemäß Satz 3 zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.

(3) Abweichend vom Aufsteigen gemäß Absatz 1 oder 2 soll die Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufen 7 und 8 ein Wiederholen der Jahrgangsstufe beschließen, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden und innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Gleiches gilt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als drei Fächern schlechter als ausreichend oder in mehr als einem Fach mit ungenügend benotet wurden. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz zu informieren. Der Beschluss über das Wiederholen der Jahrgangsstufe ist schriftlich zu begründen.

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr auf eigene Veranlassung (Absatz 1 Satz 3 oder § 11 Absatz 1) oder durch Entscheidung der Schule gemäß Absatz 2 oder 3 wiederholt, beschließt die Klassenkonferenz bei einem Leistungsbild, nach welchem gemäß Absatz 2 Satz 3 ein Vorbehalt zu verfügen wäre, die Schrägversetzung in die nachfolgende Jahrgangsstufe der Gemeinschaftsschule. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Schrägversetzung zu informieren.

§ 9

Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 10 und 11 im neunjährigen Bildungsgang, Schrägversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9)

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, bei denen eine erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Die Versetzung kann mit einem Vorbehalt verbunden werden; § 8 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Der durch die Versetzung erworbene Erste allgemeinbildende Schulabschluss bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 soll nicht erfolgen, wenn die Leistungen im Zeugnis

1. insgesamt in mehr als zwei Fächern schlechter als ausreichend oder in einem Fach mit ungenügend benotet wurden und innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde oder
2. insgesamt in mehr als drei Fächern schlechter als ausreichend oder in mehr als einem Fach mit ungenügend benotet wurden.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der auf der Grundlage dieser Verordnung das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 oder die gesamte Jahrgangsstufe 9 wiederholt, wird in die Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule schrägversetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend oder in einem Fach

mit ungenügend benotet wurden oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache kein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erzielt wurde. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Eltern sind unverzüglich nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 10 zu informieren.

(4) Das Aufsteigen in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler gleichwohl in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Das Wiederholen der Jahrgangsstufe 10 ist einmal möglich.

§ 10

Mittelstufe (Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 im achtjährigen Bildungsgang, Erwerb des Mittleren Schulabschlusses durch Prüfung)

(1) Das Aufsteigen in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen im Zeugnis insgesamt in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend und in keinem Fach mit ungenügend benotet wurden; darüber hinaus gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler gleichwohl in der Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Das Wiederholen der Jahrgangsstufe 9 ist einmal möglich.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im achtjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufe 9 wiederholen und deren Versetzung in die Einführungsphase aufgrund des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 9 erneut gefährdet ist, können auf Antrag der Eltern an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule teilnehmen. Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderung aller Prüfungsteile sowie die Durchführung und Bewertung der Projektpräsentation als Einzelprüfung erfolgen durch das besuchte Gymnasium, das auch die Noten für das Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 durch Klassenkonferenzbeschluss zehn Unterrichtstage vor Beginn des Prüfungszeitraumes festlegt. Danach erfolgt ein Wechsel in die Jahrgangsstufe 10 der Gemeinschaftsschule.

§ 11

Wiederholen und Überspringen einer Jahrgangsstufe

(1) Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Durch das Wiederholen kann ein bereits durch Versetzung erworbener Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder Mittlerer Schulabschluss nicht verändert werden.

(2) Die Eltern können zu jedem Zeugnistermin den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler eine Jahrgangsstufe überspringt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Der Beschluss der Klassenkonferenz für ein Überspringen gilt als eine Versetzungsentscheidung.

(3) Gelangt eine Schülerin oder ein Schüler durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang, beschließt die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

§ 12

Abschlüsse

(1) Das Abitur bildet den regelmäßigen Abschluss des Gymnasiums.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erwerben sowohl im neunjährigen als auch im achtjährigen Bildungsgang mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 den Mittleren Schulabschluss. Schülerinnen und Schüler, die gemäß Satz 1 einen Schulabschluss erworben haben und den Schulbesuch an einer allgemein bildenden Schule nicht fortsetzen wollen, ist auf Antrag ein entsprechendes Abschlusszeugnis auszustellen; die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 und Satz 2 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die am Gymnasium nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen einer allgemein bildenden Schule unterrichtet werden und auf dieser Grundlage keinen Schulabschluss gemäß Absatz 1 oder 2 erwerben können, erhalten ein Abschlusszeugnis gemäß § 5 Absatz 2 der Zeugnisverordnung.

§ 13

Schulbesuch im Ausland

(1) Schülerinnen und Schüler können ab der Jahrgangsstufe 8 auf Antrag der Eltern für einen Schulbesuch von bis zu einem Jahr außerhalb des Bundesgebietes gemäß § 15 SchulG vom Besuch des Gymnasiums beurlaubt werden. Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der durchgängige Schulbesuch ist durch entsprechende Bescheinigungen der ausländischen Schule nachzuweisen.

(2) Zeugnisse und sonstige Berechtigungen auf der Grundlage der während des Schulbesuchs im Ausland erbrachten Leistungen können bei Rückkehr nicht

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Juni 2019

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

berücksichtigt werden. Davon unberührt bleibt das Recht, bei dem für Bildung zuständigen Ministerium einen Antrag auf Bewertung von im Ausland erworbenen schulischen Bildungsnachweisen gemäß § 140 Absatz 3 Satz 1 und 2 SchulG zu stellen.

(3) Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt zum Schulbesuch wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen worden ist. Hiervon abweichend können besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler nach Rückkehr auf Antrag ein Schulhalbjahr oder ein gesamtes Schuljahr überspringen. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I unberücksichtigt.

§ 14

Entlassung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule nach erstmaligem oder wiederholt erfolglosem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 9 verlassen und den Schulbesuch nicht an einer allgemein bildenden Schule fortsetzen wollen, kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161) als dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung.

(2) Schülerinnen und Schüler im neunjährigen Bildungsgang, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosem Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang findet § 2 Absatz 6 Satz 2 bis 5 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Anwendung.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2019/20 gemäß § 149 a Absatz 1 SchulG in einem ab der Jahrgangsstufe 7 auslaufenden achtjährigen Bildungsgang unterrichtet werden, finden § 1, § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und 3, § 5 Absatz 2, §§ 6, 8, 10 bis 13 sowie § 14 Absatz 1 und 3 Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe (FHRVO-E)**Vom 20. Juni 2019**

Aufgrund des § 140 Absatz 2 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1
Allgemeines

§ 1
Allgemeines

Für die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Externe gelten folgende Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 210), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend: § 7 Absatz 2, § 11 Absatz 3 bis 8, § 12 Absatz 1 bis 5, § 15 Absatz 5 und 6, §§ 16, 17, 21, 22 und 25. Dabei treten an die Stelle der Abiturprüfung und der Hochschulzugangsberechtigung die Fachhochschulreifeprüfung und die Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein.

Teil 2
Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil und berufsbezogener Teil) für Externe

§ 2
Personenkreis

Wer das Zeugnis der Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) erwerben will, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer nach § 116 SchulG staatlich anerkannten Ersatzschule, eines Kollegs oder einer Waldorfschule zu sein, kann sich der Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Externe unterziehen, wenn sie oder er

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. in dem der Prüfung vorausgegangenem Kalenderjahr nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder nach § 116 SchulG staatlich anerkannten Ersatzschule oder Kollegs oder einer Waldorfschule gewesen ist,
3. nachweisen kann, dass sie oder er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. nicht bereits zweimal ohne Erfolg eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben versucht hat,
5. nicht bereits einen gleichwertigen Abschluss erworben und
6. ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein hat; von dem Erfordernis der Wohnung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 3
Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Externe erfolgt auf Antrag, der an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.

(2) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Beachtung von § 4 anzugeben,

1. welche drei Fächer sie oder er als schriftlich zu prüfende Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau wählt,
2. welches Fach sie oder er als weiteres schriftlich zu prüfendes Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt,
3. welche vier Fächer sie oder er als nur mündlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt,
4. ob sie oder er die Prüfung als Ganzes oder in zwei Abschnitten ablegen will.

Diese Angaben sind für die Prüfung bindend.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde,
2. ein mit Namen versehenes Lichtbild,
3. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
4. Angaben und Nachweise über Vorbereitung auf die Prüfung,
5. eine beglaubigte Abschrift des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule,
6. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Hochschulreife zu erwerben,
7. eine amtliche Meldebescheinigung.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung sowie Ort und Zeit der Prüfung mit.

§ 4
Prüfungsfächer

(1) Die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) besteht aus acht Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden vier Fächer schriftlich und vier weitere ausschließlich mündlich geprüft.

(2) Prüfungsfächer können sein

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Musik, Kunst,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Religion/Philosophie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen.

(4) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wählen unter den schriftlich zu prüfenden Fächern drei

Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Darunter müssen sich zwei der Kernfächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache befinden.

(5) Die schriftliche Prüfung muss die Aufgabenfelder nach Absatz 2 abdecken.

(6) Pflichtfächer in der Prüfung sind Deutsch, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, Französisch oder Latein. Mathematik muss schriftliches Prüfungsfach sein.

§ 5

Prüfungskommission, Fachausschuss

(1) Für die Durchführung der Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt. Sie oder er ist entweder Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiterin oder Schulleiter eines Gymnasiums. Der Prüfungskommission gehören außerdem mindestens vier Mitglieder an, die von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt werden. Sie müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien besitzen.

(2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von dieser oder diesem bestimmte Person mit der Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder der Studienräte. Prüferin oder Prüfer und Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingesetzte Lehrkräfte, die die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und für das jeweilige Fach besitzen.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) wird als Ganzes oder in zwei Abschnitten abgelegt. Der zeitliche Abstand beträgt in der Regel ein halbes, höchstens ein Schuljahr. Am zweiten Abschnitt der Prüfung kann nur teilnehmen, wer den ersten absolviert hat.

(2) Im ersten Abschnitt werden die vier Fächer geprüft, in denen eine schriftliche Prüfung abzulegen ist. Im zweiten Abschnitt werden die vier Fächer mündlich geprüft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Sie kann damit auch die Prüflerkräfte beauftragen, die in diesem Fall die Aufgabe der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegt. Hat die oberste Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die Prüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit erfordern. Die fachlichen Anforderungen richten

sich nach den Lehrplänen für die Oberstufe. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten entnommen sein, die gemäß den Lehrplänen für die Oberstufe an öffentlichen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet werden. Bei Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die sich an einer nicht anerkannten genehmigten Ersatzschule vorbereitet haben, dürfen die Aufgabenvorschläge keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen darstellen. Für die Gewährung von Nachteilsausgleich gilt § 6 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200) entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission kann in bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung ergänzend mündliche Prüfungen ansetzen. Dies ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten mit Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist in einem weiteren schriftlich geprüften Fach oder, wenn die Prüfungskommission keine ergänzende mündliche Prüfung angesetzt hat, in zwei schriftlich geprüften Fächern eine ergänzende mündliche Prüfung durchzuführen.

(5) Wird eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im ersten Prüfungsabschnitt in mehreren Fächern ergänzend mündlich geprüft, bestimmt sie oder er die Reihenfolge.

(6) Auf ihren oder seinen Antrag ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der gemäß Absatz 4 festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission weist auf die Bedingungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hin.

(7) Die Anträge der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind schriftlich eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Die Meldung ist verbindlich.

(8) Termin und Reihenfolge der ergänzenden mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(9) Steht nach dem Ergebnis einer einzelnen Prüfung fest, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Bedingungen gemäß § 7 Absatz 1 nicht mehr erfüllen kann, ist die Prüfung abzubrechen. § 7 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(10) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können in einem Fach, das ausschließlich mündlich geprüft wird, eine Präsentationsprüfung gemäß § 17 OAPVO wählen.

(11) Wird in einem Fach schriftlich und ergänzend mündlich geprüft, wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen gebildet.

§ 7

Bestehen oder Nichtbestehen, Wiederholung der Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil), Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

(1) Die Prüfungskommission stellt Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (schulischer Teil) fest. Von den acht Prüfungsfächern sind sieben Fächer maßgeblich, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik und eine Naturwissenschaft sowie ein gesellschaftswissenschaftliches Fach. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in den Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
2. in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind,
3. die Leistungen in nicht mehr als drei Fächern, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

(2) Wer beide Prüfungsabschnitte bestanden hat, erwirbt die Fachhochschulreife (schulischer Teil). Hierüber wird ihr oder ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 2 zu bilden ist.

(3) Die Zeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife für ein Studium in Schleswig-Holstein erworben.“

(4) Den Nachweis von Latein- oder Griechischkenntnissen hat erbracht, wer in Latein oder Griechisch die entsprechende Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung, abweichend von § 7 Absatz 2 OAPVO, mindestens „ausreichend“ (fünf Notenpunkte einfacher Wertung) lautet. Kein Prüfungsteil darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden. Der Nachweis wird im Zeugnis vermerkt. Wird der Nachweis geführt, dass Latein- oder Griechischkenntnisse bei einem zurückliegenden Schulbesuch einer öffentlichen Schule

oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft durch erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht erworben wurden, kann das im Zeugnis vermerkt werden.

(5) Wer einen Abschnitt der Prüfung (schulischer Teil) nicht bestanden hat, hat die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Die Prüfung (schulischer Teil) kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(6) Eine bestandene Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) kann nicht wiederholt werden.

(7) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

§ 8

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9

Hochschulzugangsberechtigung

Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben mit der Fachhochschulreife, die gemäß dieser Verordnung erworben wurde, den schulischen Teil erfüllt, der sie in Verbindung mit dem Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung gemäß § 7 Absatz 7 zu einem Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein berechtigt.

Teil 3

Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2024 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juni 2019

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 1 zu §7 Absatz 2 FHRVO-E



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung gemäß FHRVO-E)

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde gemäß der Verordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe (FHRVO-E) vom 20. Juni 2019 zur Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) zugelassen und einem Prüfungsausschuss der Oberschule zum Dom, Gymnasium mit Abendgymnasium der Hansestadt Lübeck, überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

Verordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe (FHRVO-E) vom 20. Juni 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 172)

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (eA)			
2. schriftliches Fach (eA)			
3. schriftliches Fach (eA)			
4. schriftliches Fach			
5. mündliches Fach			
6. mündliches Fach			
7. mündliches Fach			
8. mündliches Fach			
Insgesamt			

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Frau/Herr _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife für ein Studium in Schleswig-Holstein erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

Anlage 2 zu §7 Absatz 2 FHRVO-E

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)
für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
in der Fachhochschulreifeprüfung für Externe
aus der Punktzahl (P) nach der Formel**

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punktzahl	Durchschnittsnote
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

**Landesverordnung
zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften für berufsbildende Schulen
Vom 26. Juni 2019**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2, des § 126 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1, des § 140 Absatz 2 Satz 1 und des § 140 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 126 Absatz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1	3.7.1 in den Schwerpunkten Grafik sowie Medien/Kommunikation:
Änderung der Berufsschulverordnung	
Die Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 132) wird wie folgt geändert:	P I: Gestalten von Medienprodukten (LF 1, 4, 5a/b) (drei)
1. In § 5 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 20 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 14. August 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196),“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1, 2 und 5 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371)“ ersetzt.	P II: Produzieren von Medienprodukten (LF 2, 6, 8) (drei)
2. In § 7 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Er entspricht“ die Worte „den Bestimmungen“ eingefügt.	P III: Planen und kalkulieren von Medienprodukten (LF 3, 5a/b, 7a/b) (drei)
	Mathematik* (drei)
	Deutsch/Kommunikation* (drei)
	Englisch* (drei)
	Praktische Prüfung: Herstellung eines Medienprodukts (drei)
Artikel 2	3.7.2 im Schwerpunkt Textil- und Modedesign:
Änderung der Berufsfachschulverordnung	
Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 212) wird wie folgt geändert:	P I: Grundlagen und Begriffe aus der Textil- und Bekleidungsproduktion definieren und unter Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen anwenden (LF 1, 2, 7) (drei)
1. In § 2 Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Schulbesuch entsprechend.“	P II: Den Designprozess beschreiben und Modellentwürfe mit dem Verständnis für Proportion, Silhouette und Farbe entwickeln und begründen (LF 3, 4, 5) (drei)
2. Die Anlage zu § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	P III: Eine Modekollektion in Hinblick auf Marktebene, Produkttyp, Saison und Kundenausrichtung analysieren und bewerten (LF 6) (zwei)
a) Die Nummer 3.3 erhält folgende Fassung: „3.3 im Ausbildungsgang „Chemisch-technische Assistentin“ und „Chemisch-technischer Assistent“	Mathematik* (drei)
P I: Anorganische Stoffe und Stoffsysteme sowie deren chemische Reaktionen beschreiben (LF 1, 2) (drei)	Englisch* (drei)
P II: Instrumentell-analytische Messmethoden auf der Basis physikalisch-chemischer Stoffeigenschaften anwenden (LF 4, 5) (drei)	Praktische Prüfung: Einen praxisnahen Auftrag mit Recherche, Entwurfsentwicklung und Drapage an der Schneiderbüste umsetzen (vier)“
P III: Eigenschaften organischer Verbindungen beschreiben und auf chemische Reaktionen anwenden (LF 6) (drei)	
Mathematik (drei)	
Deutsch/Kommunikation* (drei)	
Englisch* (drei)	
Praktische Prüfung: Instrumentelle und nasschemische Analysen durchführen (sechs)“	
b) Die Nummer 3.7 erhält folgende Fassung: „3.7 im Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“	c) Die Nummer 3.8 erhält folgende Fassung: „3.8 im Ausbildungsgang „Informationstechnische Assistentin“ und „Informationstechnischer Assistent“
	3.8.1 im Schwerpunkt Technische Informatik und Kommunikationstechnik:
	P I: Software analysieren, planen und erstellen (LF 2, 3, 5) (drei)

P II: Informationstechnische Systeme planen, analysieren und vernetzen (LF 1,4)	(drei)	3.11.1 im Schwerpunkt Informationstechnik:
P III: Systeme der technischen Informatik und Kommunikationstechnik analysieren und gestalten (LF 7, 8, 9)	(drei)	P I: Software planen, erstellen und anwenden (LF 5, 7, 8)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	(drei)
Englisch*	(drei)	P II: Physikalisch-technische Zusammenhänge analysieren, beschreiben und interpretieren (LF 2, 3)
Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der Informationstechnik bearbeiten	(drei)	(drei)
3.8.2 im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:		P III: Systeme der Automatisierungstechnik analysieren, planen und entwickeln (LF 4, 6, 7)
P I: Software analysieren, planen und erstellen (LF 2, 3, 5)	(drei)	(drei)
P II: Informationstechnische Systeme planen, analysieren und vernetzen (LF 1, 4)	(drei)	Mathematik*
P III: Betriebswirtschaftliche Prozesse steuern und reflektieren (LF 7, 8, 9)	(drei)	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	Deutsch/Kommunikation*
Englisch*	(drei)	(drei)
Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der Informationstechnik bearbeiten	(drei)	Englisch*
3.8.3 im Schwerpunkt Medieninformatik		(drei)
P I: Software analysieren, planen und erstellen (LF 2, 3, 5)	(drei)	Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der physikalischen Informationstechnik bearbeiten
P II: Informationstechnische Systeme planen, analysieren und vernetzen (LF 1, 4)	(drei)	(vier)
P III: Systeme der Medieninformatik analysieren und gestalten (LF 7, 8)	(drei)	3.11.2 im Schwerpunkt Lasertechnik
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	P I: Systeme der Fertigungs- und Lasertechnik analysieren, auswählen und anwenden (LF 5, 8, 9)
Englisch*	(drei)	(drei)
Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der Informationstechnik bearbeiten	(drei)	P II: Physikalisch-technische Zusammenhänge analysieren, beschreiben und interpretieren (LF 2, 3)
3.8.4 im Schwerpunkt Softwaretechnik		(drei)
P I: Software analysieren, planen und erstellen (LF 2, 3, 5)	(drei)	P III: Systeme der Automatisierungstechnik analysieren, planen und entwickeln (LF 4, 6, 7)
P II: Informationstechnische Systeme planen, analysieren und vernetzen (LF 1, 4)	(drei)	(drei)
P III: Systeme der Softwaretechnik analysieren und gestalten (LF 7, 8)	(drei)	Mathematik*
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	(drei)
Englisch*	(drei)	Deutsch/Kommunikation*
Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der Informationstechnik bearbeiten	(drei)	(drei)
3.8.4 im Schwerpunkt Softwaretechnik		Englisch*
P I: Software analysieren, planen und erstellen (LF 2, 3, 5)	(drei)	(drei)
P II: Informationstechnische Systeme planen, analysieren und vernetzen (LF 1, 4)	(drei)	Praktische Prüfung: Mechanische Bauteile planen, konstruieren und herstellen
P III: Systeme der Softwaretechnik analysieren und gestalten (LF 7, 8)	(drei)	(vier)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	
Englisch*	(drei)	
Praktische Prüfung: Praxisnahe Aufträge aus der Informationstechnik bearbeiten	(drei)	
d) Die Nummer 3.11 erhält folgende Fassung:		
„3.11 im Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ und „Physikalisch-technischer Assistent“		

Artikel 3

Änderung der Fachschulverordnung

Die Fachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 219) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 wird eine neue Nummer eingefügt: „3.16 Technische Betriebswirtschaft“; die bisherigen Nummern 3.16 bis 3.18 werden 3.17 bis 3.19.
- In § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„In der Fachrichtung Heilerziehungspflege haben mindestens 300 Stunden der betrieblichen Praxiszeiten einen pflegerischen Schwerpunkt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung im Bereich Pflege.“
- In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.
- In § 4 Nummer 6 wird die Angabe „3.18“ durch die Angabe „3.19“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 zu § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Bautechnik

a) Schwerpunkt Hochbau

LF 1: Ein Grundstück erschließen

LF 2: Ein Bauwerk gründen

Gesamtprüfungsdauer: (zwei)

LF 3: Ein Kellergeschoss planen

LF 4: Eine Wand und eine Decke planen

LF 5: Ein Dach planen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Eine Genehmigungs- und Ausführungsplanung für ein Wohngebäude durchführen

LF 7: Die Planung eines Nichtwohngebäudes durchführen

LF 9: Die Planung eines Plusenergiegebäudes durchführen

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation*** (drei)

Englisch*** (drei)

b) Schwerpunkt Bauwerkerhaltung

LF 1: Ein Grundstück erschließen

LF 2: Ein Bauwerk gründen

Gesamtprüfungsdauer: (zwei)

LF 3: Ein Kellergeschoss planen

LF 4: Eine Wand und eine Decke planen

LF 5: Ein Dach planen

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 7: Eine Ausführungsplanung unter der Berücksichtigung des Denkmalschutzes erarbeiten

LF 8: Eine Sanierung und Unterhaltung von alten Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Baukonstruktionen planen

LF 9: Eine energetische Sanierung im Gebäudebestand durchführen

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation*** (drei)

Englisch*** (drei)“

c) Schwerpunkt Tief- und Straßenbau

LF 1: Ein Grundstück erschließen

LF 2: Ein Bauwerk gründen

Gesamtprüfungsdauer: (zwei)

LF 6: Einen Straßentwurf und eine Verkehrsfläche planen

LF 7: Eine Planung im Bereich Siedlungswasserwirtschaft durchführen

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

LF 9: Eine Planung im Bereich Tiefbau, Geotechnik, Wasserbau und Küstenschutz durchführen (drei)

Mathematik (drei)

Deutsch/Kommunikation*** (drei)

Englisch*** (drei)“

b) Die Nummer 3.6 erhält folgende Fassung:

„3.6 Farb- und Lacktechnik

LF 2: Polychrome Farbharmonien, unter Einbeziehung der Formenlehre, mit handwerklichen Techniken entwickeln und umsetzen

LF 8: Komplexe zweckgebundene Objekte, im Innen- und Außenraum gestalten

Gesamtprüfungsdauer: (vier)

LF 1: Untergründe werkstoffkundig für eine Beschichtung vorbereiten und prüfen

LF 7: Komplexe Beschichtungssysteme analysieren, vergleichen und bewerten

Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 3: Betriebliche/Wirtschaftliche Vorgänge zahlenmäßig erfassen und unter Berücksichtigung der rechtlichen

Vorgaben auswerten (drei)

Mathematik*** (drei)

Deutsch/Kommunikation*** (drei)

Englisch*** (drei)

c) Die Nummer 3.14 erhält folgende Fassung:

„3.14 Mechatronik

a) Schwerpunkt Automatisierungstechnik

LF 2: Komplexe mechatronische Systeme designen und entwickeln

(drei)

LF 6: Mechatronische Systeme programmieren und visualisieren	(drei)	LF 7: Geschäftsvorgänge erfolgsorientiert steuern	
LF 7: Mechatronische Systeme in der Automatisierungstechnik umsetzen	(drei)	Gesamtprüfungsdauer:	(drei)
Mathematik*	(drei)	LF 8: Grundlegende Aspekte der Mittelstandsökonomie erarbeiten	
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	LF 9: Controlling für die Steuerung und Kontrolle von KMU-Unternehmen einsetzen	
Englisch*	(drei)	LF 10: strategische Entscheidungen zur nachhaltigen Existenzgründung unterstützen	
b) Schwerpunkt Mikrotechnologien		Gesamtprüfungsdauer:	(drei)
LF 6: Aktive und passive mikroelektronische Bauelemente und Systeme dimensionieren und realisieren	(drei)	Mathematik***	(drei)
LF 7: Strukturen, Bauelemente und Systeme der Mikrosystemtechnik mittels ausgewählter Verfahren realisieren, evaluieren und optimieren	(drei)	Deutsch/Kommunikation***	(drei)
LF 8: Prozessabläufe der Aufbau- und Verbindungstechnik und relevante Merkmale analysieren, entwickeln und abstimmen	(drei)	Englisch***	(drei) ⁴
Mathematik*	(drei)	e) Die bisherigen Nummern 3.16 bis 3.18 werden die Nummern 3.17 bis 3.19.	
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	Artikel 4	
Englisch*	(drei)	Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium	
c) Schwerpunkt Betriebstechnik		Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 230) wird wie folgt geändert:	
LF 2: Komplexe mechatronische Systeme designen und entwickeln	(drei)	1. § 2 wird wie folgt geändert:	
LF 3: Produktions- und Fertigungsprozesse planen, entwickeln und in die Prozessumgebung integrieren	(drei)	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
LF 6: Betriebsabläufe überwachen und Instandhaltungsprozesse planen	(drei)	aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
Mathematik*	(drei)	aaa) In Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:	
Deutsch/Kommunikation*	(drei)	„in dem kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese in dem jeweiligen Bildungsgang im Abschlusszeugnis alle zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,“	
Englisch*	(drei) ⁴	bbb) In Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:	
d) Folgende Nummer wird neu eingefügt:		„in dem kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist; abweichend hiervon kann die für berufliche Schulen zuständige Schulaufsicht auf Antrag eine Berechtigung zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums aussprechen, wenn das im Abschlusszeugnis gezeigte Leistungsbild bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in allen Fächern ausnahmsweise eine erfolgreiche Mitarbeit im Beruflichen Gymnasium erwarten lassen kann,“	
„3.16 Technische Betriebswirtschaft			
LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten			
LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren			
LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten			
Gesamtprüfungsdauer:	(drei)		
LF 4: Geschäftsvorgänge verarbeiten sowie bilanzielle Auswirkungen beurteilen			
LF 5: Vorschriften des Wirtschafts- und Steuerrechts anwenden			

bb) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss, soweit die Klassenkonferenz der abgebenden Gemeinschaftsschule oder in den Fällen nach Nummer 1 Buchstabe b die Klassenkonferenz der berufsbildenden Schule auf Antrag den Übergang in die Oberstufe befürwortet; die Voraussetzungen für die Befürwortung sind gegeben, wenn

- a) in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und das Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten lassen und
- b) die Schülerin oder der Schüler den Mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote in allen Fächern von mindestens 3,0 erreicht hat,“

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

dd) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, soweit diese im Abschlusszeugnis zu benoten sind, eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt worden ist,“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165),“ durch die Angabe „18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200)“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An die Stelle einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht kann in allen Unterrichtsfächern der Stundentafel eine gleichwertige Unterrichtsleistung treten, die in Art und Umfang über mehrere Unterrichtseinheiten entwickelt und erbracht wird; dies gilt nicht für die schriftliche Arbeit nach Absatz 2 Satz 2.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein Absatz 2 angefügt; der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) In Abschnitt IV des Abiturzeugnisses wird auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) (einsehbar unter: www.europaeischer-referenzrahmen.de) das in den Fremdsprachen erreichte Niveau entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) (einsehbar unter: www.bildungsserver.de) ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in der Summe mindestens 10 Punkte erreicht wurden.“

Artikel 5

Änderung der Berufsoberschulverordnung

§ 4 der Berufsoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „bescheinigen“ die Worte „und auch nachträglich vorgelegt werden können“ eingefügt.
2. Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Im Abschlusszeugnis wird auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) (einsehbar unter: www.europaeischer-referenzrahmen.de) das in der ersten fortgeführten Fremdsprache Englisch erreichte Niveau B2 GER ausgewiesen, sofern am Ende des Bildungsganges mindestens ausreichend lautende Leistungen erreicht wurden.“

Artikel 6

Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Prüfungsverordnung gilt für die Abschlussprüfungen an den Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Beruflichen Gymnasien, Fachschulen und für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule; sie gilt nicht für Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt und für bundesrechtlich geregelte Bildungsgänge in diesen Schularten.“

2. § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bearbeitungszeit setzt sich aus der Prüfungszeit und gegebenenfalls der Auswahlzeit zusammen. Sie beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, erhalten sie eine Auswahlzeit, die 20 Minuten nicht überschreiten darf. Hiervon abweichend kann in der schriftlichen Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium je nach Fach eine Auswahlzeit von höchstens 45 Minuten gewährt werden, die in den Fachanforderungen geregelt wird. Sofern es zum Zwecke des Lesens umfangreicher Texte, zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist, darf die Prüfungszeit nach Satz 4 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zudem um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden. Bei Lehrerexperimenten beginnt die Prüfungszeit in allen Schularten mit dem Abschluss des Experiments.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei Fächern werden die Noten nach § 1 Absatz 2 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) gebildet.“

- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Satz 1 gilt nicht für die Ausbildungsgänge der Berufsschule, deren Stundentafeln nach Lernfeldern und Fächern geordnet sind.“.
4. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 22 Absatz 4 Nummer 2“ die Angabe „oder § 34 Absatz 4 Nummer 3“ eingefügt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Maßgeblich sind für den Block Ausbildungsleistung die die Lernfelder abschließenden Noten, bei Fächern die letzte Ganzjahresnote.“
 b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „Wurde ein Fach nur ein Schulhalbjahr unterrichtet, ist diese Note maßgeblich.“.
6. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2. Teil des Satzes erhält folgende Fassung:
 „oder für die ein Ausgleich nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 235), bezogen auf die gesamte Ausbildungsdauer, erfolgen kann und“.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Prüfling hat die Prüfung und den Bildungsgang nicht bestanden, wenn die Endnote
 1. in einem Prüfungsfach oder Fach „ungenügend“ oder
 2. in mehr als einem Prüfungsbereich „mangelhaft“ oder,
 3. soweit dies in der jeweiligen Schulartenverordnung geregelt ist, in einem Sperrfach oder Sperrlernfeld oder in der praktischen Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.“
- b) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
8. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Prüfungszeit beträgt in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens viereinhalb und höchstens fünf Zeitstunden und in den Prüfungsfächern auf grundlegendem Niveau mindestens dreieinhalb und höchstens vier einhalb Zeitstunden. Die exakte Prüfungszeit wird in den Fachanforderungen festgelegt.“.
9. In § 60 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
10. § 83 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 „(2) Für die Bewertung der Prüfung finden die §§ 71 und 72, für den Erwerb der Fachhochschulreife die §§ 74 und 75 entsprechende Anwendung.
 (3) Für die Wiederholungsprüfung findet § 73 entsprechende Anwendung.“

Artikel 7
 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2019

Karin Prien
 Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung
zur Änderung der Fachschulverordnung Agrar
Vom 2. Juli 2019**

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit § 126 Absatz 5 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Fachschulverordnung Agrar

Die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die zweijährige Fachschule für Landwirtschaft mit den Schwerpunkten
a) allgemeine Landwirtschaft,
b) ökologischer Landbau.“
2. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „einjährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird gestrichen
b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
4. In § 22 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173)“ durch die Worte „20. Juli 2017 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371)“ ersetzt.
5. Die Formulierung von § 27 Satz 2 Nummer 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Der Nachweis der Berufstätigkeit soll durch die Vorlage eines Sozialversicherungsnachweises erfolgen.“
6. § 28 erhält folgende Fassung:
„§ 28
Ausnahmegenehmigung
Über eine Ausnahme für die Aufnahme in die Fachschule (Ausnahmegenehmigung) bezüglich des Berufschulabschlusses und der Berufstätigkeit nach § 27 Satz 2 Nummer 3 sowie über eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Anerkennung von Studienzeiten entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsicht in dem für Schulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt zuständigen Ministerium.“
7. § 30 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 32 werden die Worte „eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote in dem Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ durch die Worte „in dem Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ eine mindestens „ausreichend“ lautende Note sowohl in der theoretischen Prüfung, als auch der Gesamtnote für die praktischen Teile, die im Schuljahresverlauf zu absolvieren sind“ ersetzt.
9. In § 35 wird nach dem Wort „Schulen“ die Angabe „(BS PrüVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371)“ eingefügt
10. In § 36 Absatz 1 wird in der Fundstellenbezeichnung „Nummer 3“ durch „Nummer 2“ ersetzt.
11. In § 37 Absatz 2 wird das Wort „Qualitätsrahmen“ durch das Wort „Qualifikationsrahmen“ ersetzt.

12. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „1. August 2014“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/19 bereits einen Bildungsgang der Fachschule besuchen, findet bis zum Ende dieses Bildungsganges die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232) in der bis zum 30. Juli 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Juli 2019“ durch die Angabe „30. Juli 2024“ ersetzt.

13. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fachrichtung „Ein- und zweijährige Fachschule für Landwirtschaft“ wird nach dem letzten Aufzählungspunkt folgende Angabe angefügt:
„• Gegebenenfalls weitere Ausbildungsberufe in Verbindung mit beruflichem Bezug zur Fachrichtung und nachgewiesener Praxiserfahrung auf Einzelantrag und Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters; bei der Vergabe von Schulplätzen haben die vorstehend aufgeführten Berufe Vorrang.“
- b) In der Fachrichtung „Ein- und zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum“ erhält der letzte Aufzählungspunkt folgende Fassung:
„• Gegebenenfalls weitere Ausbildungsberufe in Verbindung mit beruflichem Bezug zur Fachrichtung und nachgewiesener Praxiserfahrung auf Einzelantrag und Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters; bei der Vergabe von Schulplätzen haben die vorstehend aufgeführten Berufe Vorrang.“
- c) In der Fachrichtung „Einjährige Fachschule für Gartenbau“ erhält der letzte Aufzählungspunkt folgende Fassung:
„• Gegebenenfalls weitere Ausbildungsberufe in Verbindung mit beruflichem Bezug zur Fachrichtung und nachgewiesener Praxiserfahrung auf Einzelantrag und Entscheidung der Schulleiterin/des Schulleiters; bei der Vergabe von Schulplätzen haben die vorstehend aufgeführten Berufe Vorrang.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2019 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Juli 2019

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Niederdeutsch in der Schule

Runderlass des Ministeriums vom 18. Mai 2019 – III 30

Ziele und Aufgaben der Vermittlung der niederdeutschen Sprache und Literatur an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Schleswig-Holstein zeichnet sich durch die Vielfalt und Vitalität seiner Regional- und Minderheitensprachen aus. Neben der Regionalsprache Niederdeutsch werden die Minderheitensprachen Dänisch, Friesisch, Romanes und Südjütisch gesprochen.

Das Niederdeutsche hat für Schleswig-Holstein kultur- und identitätsprägende Bedeutung.

Der besondere Stellenwert, der dem Niederdeutschen im Land zukommt, tritt auch in seiner Verankerung in der Landesverfassung (Art. 13 Abs. 2) hervor.

Dieser zentralen Stellung muss die schulische Bildung Rechnung tragen. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3 und 4 Schulgesetz fördert die Schule das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma und pflegt die niederdeutsche Sprache.

Darüber hinaus ergibt sich durch die Aufnahme des Niederdeutschen in die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen die Verpflichtung, die Sprache in besonderer Weise zu fördern.

In Anlehnung an den „Handlungsplan Sprachenpolitik“ des Landes Schleswig-Holstein ist ein geschlossener Bildungsgang Niederdeutsch ein nachhaltiges Verfahren zum Erwerb der Regionalsprache. Die Schulen nehmen für dieses Ziel als Bildungseinrichtungen zwischen der vorschulischen Bildung und der Hochschule eine zentrale Position ein.

Das bereits existierende Modellschulangebot soll mit dem Ziel eines systematischen Spracherwerbs im Niederdeutschunterricht ausgebaut werden. Ziel ist es, im Zuge eines sukzessiv anwachsenden Systems Niederdeutsch während des gesamten Bildungsgangs bis hin zur Hochschulreife zu unterrichten.

An allen Schulen in Schleswig-Holstein muss das Niederdeutsche ein durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Klassen sein. Hierfür tragen Schulaufsichtsbehörden und Schulleitungen eine besondere Verantwortung.

Bestehende und geplante Unterrichtsstrukturen zum niederdeutschen Spracherwerb an Schulen, die nicht der Gruppe der Modellschulen zugerechnet werden, sollen festigt und weiterentwickelt werden.

Insbesondere in Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen des Ganztagsangebots spielt der Niederdeutschunterricht eine wichtige Rolle. Diese Angebote sollen, wo sie bereits bestehen, gefördert, wo sie noch nicht bestehen, ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang ergeben sich Kooperationsmöglichkeiten mit örtlichen Vereinen, niederdeutschen Theatergruppen und als Sprachpaten eingesetzten Einzelpersonen.

Ein Immersionsunterricht auf Niederdeutsch ist ein effektiver Weg der Sprachvermittlung und -förderung sowie ein probates Mittel für den Spracherwerb. In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I und II sowie in der beruflichen Bildung sind hierfür grundsätzlich alle Fächer bzw. Wahlpflichtfächer neben dem Deutschunterricht geeignet.

Niederdeutsch im Unterricht:

Der Niederdeutschunterricht soll

- das Interesse an der Sprache wecken und fördern,
- vorhandene Kenntnisse reaktivieren und erweitern,
- die Lesefähigkeit entwickeln und Kenntnisse der niederdeutschen Literatur vermitteln,
- niederdeutsche Kommunikation fördern und das freie Sprechen anstreben,
- die sprachliche Gestaltungsfähigkeit durch Aufschreiben des Gesprochenen voranbringen und auf diese Weise niederdeutsche schriftsprachliche Kompetenz erzeugen,
- die Spezifik des Niederdeutschen und seine Bedeutung für die historische und kulturelle Entwicklung Schleswig-Holsteins herausstellen und
- die Teilhabe an niederdeutschen Kulturangeboten und -aktivitäten fördern.

Der Unterricht für den Erwerb sprech- und schreibsprachlicher Fähigkeiten im Niederdeutschen orientiert sich an den Vorgaben der Kompetenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Niederdeutsch in den Schulen

Der Niederdeutschunterricht kann jahrgangs-, fächer- und schulartübergreifend organisiert werden. Die Schulleitung kann eine Lehrkraft als Niederdeutschbeauftragten benennen, ansonsten nimmt sie diese Funktion selbst wahr.

Niederdeutschbeauftragte der Schulen arbeiten eng mit Kreisfachberatern Niederdeutsch des jeweiligen Kreises und der Landesfachberatung Niederdeutsch zusammen.

Die Niederdeutschen Abteilungen an der Europa-Universität Flensburg und an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), das Länderzentrum für Niederdeutsch (LZN) sowie die Niederdeutsch-Zentren in Leck und Mölln sind als Institutionen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung Ansprechpartner für alle beteiligten Akteure, wie die Niederdeutschbeauftragten der Schulen, die Kreisfachberater sowie die Landesfachberatung, und wirken selbst aktiv an der Umsetzung des Niederdeutsch-Erlasses mit.

Der Koordination für Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein am IQSH obliegt die Organisation des Austausches zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen und Akteuren, die zusammen das Netzwerk Niederdeutsch in der Schule in Schleswig-Holstein bilden.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 18. Mai 2019

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen - Ergänzung

Die mit Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 1. August 2018 - III 30 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 342) veröffentlichte Anlage 4 für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 wird um weitere Fachkompetenzen für die Fächer Technik, Textillehre und Verbraucherbildung ergänzt.

Die Anlage 4 steht auf der Homepage des MBWK zum Download bereit.

Erlass zur Änderung des Erlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Juni 2019 – III 33

Artikel 1

Änderung des Erlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“

Der Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995 (NBl. MWFK./MFBWS. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Erlass vom 3. Juni 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 gestrichen.
2. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Evangelischer und katholischer Religionsunterricht in der Oberstufe, Abiturprüfung

(1) Konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession teilnehmen. Der Antrag soll vor Beginn des nächsten Schuljahres gestellt werden.

(2) Für die Teilnahme an einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung im Fach Religion ist erforderlich,

1. dass in der Oberstufe mindestens vier Halbjahre Religionsunterricht der Konfession belegt worden sind, in der die Abiturprüfung abgelegt wird; davon zwingend das dritte und vierte Halbjahr der Qualifikationsphase,
2. dass Religionsunterricht, unabhängig von der Konfession des Unterrichts, als Fach durchgängig belegt worden ist, also im Bildungsgang kein anderer Unterricht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 SchulG gewählt worden oder eine Abmeldung vom Religionsunterricht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 SchulG erfolgt ist.

Von der Voraussetzung gemäß Nummer 1 kann aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls auf Antrag durch Entscheidung der Schule mit Genehmigung der fachlich zuständigen Schulaufsicht abgewichen werden; der Antrag ist bis zum Beginn (1. Februar) des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase zu stellen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Der vorstehende Erlass wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juni 2019

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Fachanforderungen für die Fächer Kunst, Philosophie, Sachunterricht Primarstufe, Verbraucherbildung Sekundarstufe I sowie Darstellendes Spiel, Chinesisch Sekundarstufe I und II

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2019 - III 351

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes:

Die Fachanforderungen für die Fächer Kunst, Philosophie und Sachunterricht (Primarstufe), für das Fach Verbraucherbildung (Sekundarstufe I) sowie für die Fächer Darstellendes Spiel und Chinesisch (Sekundarstufen I und II) treten zum Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Das Fach Heimat-, Welt- und Sachunterricht wird zum Schuljahr 2019/20 in Sachunterricht umbenannt.

Die Fachanforderungen gelten für die Primarstufe ab dem Schuljahr 2019/20 aufwachsend ab Jahrgangsstufe 1, für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II ab dem Schuljahr 2019/20 aufwachsend für die jeweilige Jahrgangsstufe in der das Fach beginnt.

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Kunst, Philosophie, Heimat-, Welt- und Sachunterricht für die Primarstufe und Verbraucherbildung für die Sekundarstufe I sowie Darstellendes Spiel für die Sekundarstufen I und II gelten auslaufend weiter. Der Lehrplan Heimat-, Welt- und Sachunterricht tritt bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 (Primarstufe) außer Kraft. Der Lehrplan Verbraucherbildung und der Lehrplan Darstellendes Spiel/Theater für die Sekundarstufe I treten mit dem Ende des Schuljahres 2023/24 außer Kraft. Der Lehrplan Darstellendes Spiel für die Sekundarstufe II tritt für die Oberstufe des Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule mit dem Ende des Schuljahres 2020/21 außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden bis zum 1. August 2019 auf dem Lehrplanportal des Landes (<http://lehrplan.lernnetz.de>) veröffentlicht und allen Schulen in gedruckter Version zugeschickt.

Festlegung der Schulkostenbeiträge nach § 111 Abs. 5 SchulG für das Haushaltsjahr 2019

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. April 2019 - III 201

Zur Durchführung des § 111 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes werden die Schulkostenbeiträge für den Besuch von Förderzentren in Trägerschaft des Landes für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgelegt:

1.	Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig	=	5.570,- Euro
2.	Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung in Schwentimental (OT Raisdorf)	=	10.226,- Euro
3.	Für jede Schülerin und jeden Schüler am Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung in Damp	=	5.406,- Euro

Organisatorische Verbindung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Juni 2019 - III 30

Die Eichenbachschule Eggebek, Grund- und Gemeinschaftsschule und die Grundschule Jörl werden zum 1. August 2019 zu einer Schule verbunden.

Die neue Schule trägt ab dem 1. August 2019 die Bezeichnung:

Eichenbachschule Eggebek-Jörl, Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Eggebek in Eggebek.

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten**Landesverordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung**

Vom 26. Juni 2019

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 9 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Pflichtstundenverordnung vom 30. April 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 123), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juli 2024 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2019 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2019

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Erstellung der Anlassbeurteilung im Rahmen der Sammelausschreibung - stellvertretende Schulleitungen

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juni 2019 - III 1310

In der aus Anlass der Bewerbung zu erstellenden dienstlichen Beurteilung (Anlassbeurteilung) ist eine Prognose zur Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter abzugeben.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Aufgaben der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters an der Schule bereits ausübt, ist dies in die Beurteilung aufzunehmen. Der Zeitraum dieser Tätigkeit ist in der dienstlichen Beurteilung aufzuführen.

Ist die Aufgabenübertragung nur mündlich erfolgt, kann für die Anrechnung von Zeiten dieser bereits wahrgenommenen Aufgaben im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 LVO-Bildung ausnahmsweise auf den in der dienstlichen Beurteilung angegebenen Zeitraum zurückgegriffen werden.

Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin Bildung

Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 2. Juli 2019 - III 346

Im Rahmen des Aufbaus von multiprofessionellen Teams an berufsbildenden Schulen werden dort gemäß Planstellenzuweisungsverfahren 2018/19 Stellen für die Einstellung von Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen verwendet.

Da es sich bei den Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen nicht um Lehrkräfte handelt, wird auf folgende Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Beschäftigung dieser Mitarbeiter/innen hingewiesen:

1) Einsatzort

Eine Psychologin/ein Psychologe ist für mehrere Schulen zuständig. Die Einstellung dieser Mitarbeiterin/dieses Mitarbeiters erfolgt an der berufsbildenden Schule, die laut Ausschreibung als Dienstort benannt worden ist (Stammsschule). Die Psychologin/der Psychologe wird an die weiteren Schulen ihres/seines Zuständigkeitsbereichs aus dienstlichen Gründen abgeordnet. Reisekosten werden nach dem BRKG erstattet.

Der Umfang der Abordnung an die weiteren Schulen soll sich an der Anzahl der dort jeweils zu betreuenden Schülerinnen und Schüler orientieren. Die Schulen stellen die Sach- und Raumausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben zu den Präsenzzeiten der Psychologin/des Psychologen an ihrer Schule zur Verfügung.

2) Wohnraumarbeit

Aufgaben außerhalb von Präsenzzeiten können zunächst auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), Rahmenbedingungen für flexible Arbeitsformen in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein „Mobile Arbeit“ und „Wohnraumarbeit“, wahrgenommen werden.

3) Arbeitszeit

3.1) Psychologinnen/Psychologen im Beamtenverhältnis

Die regelmäßige Arbeitszeit für Psychologinnen und Psychologen im Beamtenverhältnis richtet sich nach der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung - SH AZVO). Danach beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (siehe auch § 60 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG)). Bei Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 61 und 62 LBG gilt die vereinbarte Wochenarbeitszeit als durchschnittliche Wochenarbeitszeit. Für Beamtinnen und Beamte, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (GdB 50) sind, beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt in der Woche 40 Stunden.

Darüber hinaus werden verbeamtete Mitarbeiter/innen gemäß § 3 Abs. 1 AZVO SH in jedem Kalenderjahr an 2 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt. Der Anspruch wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis 5 Monate ununterbrochen bestanden hat.

3.2) Psychologinnen/Psychologen im Beschäftigtenverhältnis

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Psychologinnen und Psychologen im Beschäftigtenverhältnis regelt der § 6 Abs. 1 a) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Danach beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für eine/n vollbeschäftigte/n Psychologin/Psychologen 38,7 Stunden. Weitere rechtliche Grundlagen sind der § 11 TV-L sowie das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG).

4) Urlaub

4.1) Psychologinnen und Psychologen im Beamtenverhältnis

Grundlage für den zustehenden Urlaub ist die Landesverordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter (EUVO) sowie die Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten (SUVO). Danach beträgt der regelmäßige Urlaubsanspruch bei Beamtinnen und Beamte, deren durchschnittliche wöchentliche Wochenarbeitszeit auf fünf Tage verteilt ist, für jedes Jahr 30 Urlaubstage.

4.2) Psychologinnen und Psychologen im Beschäftigtenverhältnis

Die Regelungen über den Erholungsurlaub für Beschäftigte finden sich in § 26 TV-L. Danach beträgt der regelmäßige Urlaubsanspruch bei Beschäftigten, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage verteilt ist, 30 Arbeitstage. Gemäß § 27 Abs. 1 TV-L gilt die SUVO für die Bewilligung von Urlaub aus besonderen Anlässen auch für Beschäftigte.

4.3) Urlaubsanspruch bei Mitarbeiter/innen mit einer Schwerbehinderung (GdB 50)

Gemäß § 208 SGB IX gilt für Psychologinnen/Psychologen die schwerbehindert sind, unabhängig davon, ob es sich um Beamtinnen/Beamte oder Beschäftigte handelt, dass diese einen zusätzlichen Urlaub von 5 Tagen im Jahr erhalten, wenn sich deren Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt.

4.4) Zeitraum für die Urlaubsgewährung

Da es zentrale Aufgabe der Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen sein wird, Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu unterstützen, ist deren Aufgabenfeld eng und unmittelbar an den Schulbetrieb gebunden. Während der Ferienzeiten sind Kontakte zu den Schülerinnen und Schülern, zu den Eltern, zu den Lehrkräften und zur Schulleitung jedoch nur eingeschränkt möglich. Daher ist die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub grundsätzlich auf die Ferienzeiten nach der FVO und so genannte Brückentage beschränkt. Aus begründetem Anlass sind Ausnahmen möglich.

Darüber hinaus können die Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen in einem Umfang von 5 Tagen im Jahr Urlaub ohne Begründung außerhalb der Ferien und Brückentage in Anspruch nehmen. Diese Urlaubstage können zusammenhängend oder einzeln über das Jahr verteilt genommen werden. In jedem Fall ist dabei sicher zu stellen, dass eine Regelung für einen Notfall getroffen wird.

5) Vertretungsregelung

Die urlaubs- oder krankheitsbedingte Vertretung wird im Rahmen einer verbindlich festgelegten Tandemvertretung geregelt.

6) Variable Arbeitszeiten und Arbeitszeiterfassung

Es gelten die Bestimmungen der ab 01.08.2016 geltenden Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) über die Grundsätze der variablen Arbeitszeit.

Die Arbeitszeiterfassung ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Führen einer Exceltabelle) durch die Stammschule sicherzustellen. Die Zeiterfassungen sind der personalbearbeitenden Dienststelle im für Bildung zuständigen Ministerium monatlich zuzuleiten.

Aus den unter der Thematik Urlaub genannten Gründen ist die Inanspruchnahme von Zeitausgleich, soweit es sich um einen ganztägigen Zeitausgleich handelt, auf die Ferienzeiten beschränkt. Möglich ist es dagegen, z. B. zur Wahrnehmung von Arztbesuchen, den Dienst stundenweise zu unterbrechen, soweit keine dienstlichen Gründe dagegensprechen.

7) Vorgesetzte/r und Fachaufsicht

7.1) Vorgesetzte/r

Vorgesetzte/r sind die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule bzw. der Schule an der die Psychologin/der Psychologe abgeordnet ist. Dabei ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Stammschule in allen organisatorisch übergreifenden Angelegenheiten, wie z. B.:

- die Überwachung der Arbeitszeit
- die Bewilligung von Urlaub
- den Erhalt der Krankmeldungen
- die Anfertigung von Beurteilungen (mit Beiträgen der Schulleitungen der jeweils anderen Einsatzorte)
- Entscheidung über Fortbildung § 22 LBG bzw. § 5 TV-L

verantwortlich.

7.2) Fachaufsicht

Die Fachaufsicht liegt im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

8) Konzept

Die Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen erstellen ein Konzept für die psychologische Arbeit an berufsbildenden Schulen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasien					
1.1 Leibniz-Gymnasium	Bad Schwartau	Leiterin / Leiter der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2020.**)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 323 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2 Sophie-Scholl-Gymnasium	Itzehoe	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter *)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.**)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 325 Postfach 7124 24171 Kiel
1.3 Gymnasium Kronwerk	Rendsburg	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter *)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2020.**)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 325 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Gemeinschaftsschulen					
2.1 Fridtjof-Nansen-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Flensburg in Flensburg	Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2020.**)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.

***) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.2 Bertha-von-Suttner-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe i.E. der Stadt Geesthacht in Geesthacht	Geesthacht	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 und 8 und der Berufseinstiegsorientierung und -begleitung	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2020.**)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel
		Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule			
2.3 Siegfried-Lenz-Schule, Gemeinschaftsschule Handewitt mit Grundschul- und Förderzentrumsteil und Oberstufe	Handewitt	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in der Primarstufe	max. A 13 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2020.**)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel
		Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschule			
2.4 Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Kellinghusen	Kellinghusen	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2020.**)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel
		Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule			

**) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schulen					
3.1 Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin	Eutin	Leitung der Abteilung „Außenstelle Bad Malente mit Landesberufsschulen“ *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2020. *****)	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Eutin Wilhelmstraße 6 23701 Eutin
3.2 Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R.	Itzehoe	Leitung der Abteilung 3 für Metalltechnik / Fahrzeugtechnik und Koordinator Praktikantenbetreuung **)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. *****)	Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R. Juliengardeweg 9 25524 Itzehoe
3.3 RBZ am Königsweg Regionales Berufsbildungszentrum der Landeshauptstadt Kiel	Kiel	Leitung / Koordination der Abteilung Fachschule in Vollzeit/Fachschule für Heilpädagogik ***)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt *****)	RBZ am Königsweg Königsweg 80 24114 Kiel
3.4 RBZ Technik Regionales Berufsbildungszentrum Technik der Landeshauptstadt Kiel	Kiel	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter ****)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2020. *****)	RBZ Technik Regionales Berufsbildungszentrum Technik Geschwister-Scholl-Straße 9 24143 Kiel
3.5 Theodor-Litt-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts	Neumünster	Leitung / Koordination der Abteilung Digitale Medien, Fachschule Wirtschaftsinformatik, schulartübergreifende Aufgaben *****)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. *****)	Theodor-Litt-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster Parkstraße 12-18 24534 Neumünster

- *) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Eutin, Wilhelmstraße 6 in 23701 Eutin anfordern.
- **) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Regionalen Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R., Juliengardeweg 9 in 25524 Itzehoe anfordern.
- ***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim RBZ am Königsweg, Königsweg 80 in 24114 Kiel anfordern.
- ****) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim RBZ Technik, Geschwister-Scholl-Straße 9 in 24143 Kiel anfordern.
- *****) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Theodor-Litt-Schule, Parkstraße 12-18 in 24534 Neumünster anfordern.
- *****) Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Koordinatorinnen und Koordinatoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Schule Tremser Teich, Grund- und Gemeinschaftsschule der Hansestadt Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	1. Februar 2020	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel
Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen in Ratzeburg Kreis Herzogtum Lauenburg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel
Olzeborchschule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Henstedt-Ulzburg Kreis Segeberg 5. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator A 13 (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel

Schulart: Förderzentren

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Landesförderzentrum Sehen Lutherstraße 14 24837 Schleswig	Koordinatorin/ Koordinator A 14 (SoS-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination am Landesförderzentrum Sehen	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 31 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel

Sammelausschreibung - stellvertretende Schulleitungen

Durch das am 21. Juni 2019 beschlossene Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen wird an Grundschulen mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ab dem 1. August 2019 ein neues Funktionsamt für eine Konrektorin oder einen Konrektor als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter geschaffen.

Es werden daher folgende Stellen schulintern ausgeschrieben.

Bezeichnung der Stelle: stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter
 Besoldungsgruppe*): A 13 (zum 01.08.2020 gesetzliche Überleitung nach A 13 Z)
 Zeitpunkt der Besetzung: Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 Bewerbungsschluss**): innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes

	Schulamt	Lfd. Nr.	Name der Schule
1	Stadt Flensburg	1.01	Schule auf der Rude
	<u>Bewerbungsanschrift:</u> Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferdewasser 6 24937 Flensburg		
2	Landeshauptstadt Kiel	2.01	Adolf-Reichwein Schule
		2.02	Grundschule Kronsburg
	<u>Bewerbungsanschrift:</u> Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel	2.03	Matthias-Claudius-Schule
		2.04	Muhliusschule
		2.05	Uwe-Jens-Lornsen-Schule
		2.06	Grundschule Holtenau
3	Hansestadt Lübeck	3.01	Bughagen-Schule
		3.02	Schule Falkenfeld
	<u>Bewerbungsanschrift:</u> Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck	3.03	Schule Grönauer Baum
		3.04	Mühlenweg-Schule
		3.05	Grundschule Schönböcken
		3.06	Grundschule Eichholz
		3.07	Rangenberg-Schule
		3.08	Stadtschule Travemünde

*) Die endgültige Einstufung ist von der Entwicklung der Schülerzahl abhängig, da sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach dieser Zahl richtet. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Vor Beförderung und Einweisung in eine Planstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe ist eine Erprobungszeit zu absolvieren; diese beträgt im Schulbereich grundsätzlich ein Jahr, mindestens jedoch drei Monate (§ 5 Absatz 6 LVO-Bildung i.V.m. § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

) **Hinweise zur Bewerbung: Bitte senden Sie Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das zuständige Schulamt unter Nennung der laufenden Nummer (lfd. Nr.) und des Namens der Schule. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen. Ihrer Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein. Der diese Sammelausschreibung ergänzende Erlass des MBWK vom 27. Juni 2019 (NBI. MBWK. S. 187) ist bei der Erstellung der Anlassbeurteilung zu beachten. Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.). Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

4 Kreis Dithmarschen	4.01	Grundschule Bargenstedt-Schafstedt in Bargenstedt
	4.02	Grundschule Brunsbüttel-West in Brunsbüttel
	<u>Bewerbungsanschrift:</u>	4.03 Grundsschule am Klev, Eddelak-Buchholz in Eddelak
	Schulamt des Kreises Dithmarschen	4.04 Grundschule Elpersbüttel-Barlt in Elpersbüttel
	Stettiner Straße 30	4.05 Schulen am Moor in Heide
	25746 Heide/Holstein	4.06 Grundschule Hennstedt in Hennstedt
		4.07 Marschenschule an't Wattenmeer in Kronprinzenkoog
		4.08 Schule am Gehölz in Lunden
		4.09 Maria-Jessen-Schule in Nordhastedt
		4.10 Grundschule Weddingstedt in Weddingstedt
		4.11 Grundschule Wesseln in Wesseln
		4.12 Eiderschule in Dellstedt
5 Kreis Herzogtum Lauenburg	5.01	Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule in Aumühle
	5.02	Grüppental-Schule in Escheburg
	<u>Bewerbungsanschrift:</u>	5.03 Waldschule in Geesthacht
	Schulamt des Kreises Herzogtum	5.04 Grundschule Lüttau in Lüttau
	Lauenburg	5.05 Grundschule Müssen in Müssen
	Barlachstraße 5	5.06 Grundschule Kuddewürde in Kuddewürde
	23909 Ratzeburg	5.07 Grundschule Wohltorf in Wohltorf
6 Kreis Nordfriesland	6.01	Lüttschule Drelsdorf-Joldelund in Drelsdorf
	6.02	Jens-Iwersen-Schule in Hattstedt
	<u>Bewerbungsanschrift:</u>	6.03 Iven-Agssen-Schule in Husum
	Schulamt des Kreises Nordfriesland	6.04 Grundschule Klixbüll in Klixbüll
	Marktstraße 6	6.05 Grundschule Ladelund-Achtrup in Ladelund
	25813 Husum	6.06 Friedrich-Paulsen-Schule in Langenhorn
		6.07 Otto-Thiesen-Schule in Ostenfeld
		6.08 Utholm Schule in Sankt Peter-Ording
		6.09 Grundschule Föhr-Land in Süderende
		6.10 Grundschule Süderlügum in Süderlügum
		6.11 Boy-Lornsen-Schule in Sylt, OT Tinnum
		6.12 Theodor-Mommsen-Schule in Garding
		6.13 Norddörferschule in Wenningstedt/Braderup
		6.14 Grundschule Witzwort in Witzwort
		6.15 Nis-Albrecht-Johannsen-Schule in Risum-Lindholm
7 Kreis Ostholstein	7.01	Grundschule Grube in Grube
	7.02	Grundschule Landkirchen auf Fehmarn in Landkirchen
	<u>Bewerbungsanschrift:</u>	7.03 Ostsee-Grundschule Scharbeutz in Scharbeutz
	Schulamt des Kreises Ostholstein	7.04 Friedrich-Hiller-Schule in Schönwalde
	Lübecker Straße 41	7.05 Achim-Bröger-Schule in Sereetz
	23701 Eutin	7.06 Grundschule Sieversdorf in Bad Malente-Gremsmühlen, OT Sieversdorf
		7.07 Grundschule Bosau (Heinrich-Harms-Schule) in Hutzfeld
8 Kreis Pinneberg	8.01	Grundschule Borstel-Hohenraden in Borstel-Hohenraden
	8.02	Hermann-Löns-Schule in Ellerbek
	<u>Bewerbungsanschrift:</u>	8.03 Grundschule Haseldorfer Marsch in Haseldorf
	Schulamt des Kreises Pinneberg	8.04 Peter-Lunding-Schule in Hasloh
	Kurt-Wagener-Straße 11	8.05 Grundschule Heidgraben in Heidgraben
	25337 Elmshorn	8.06 Grundschule Heist in Heist
		8.07 Grundschule Hemdingen in Hemdingen
		8.08 Heinrich-Eschenburg-Schule in Holm
		8.09 Grundschule Kölln-Reisiek in Kölln-Reisiek
		8.10 Grundschule Moorrege in Moorrege
		8.11 Grundschule Waldenau in Pinneberg
		8.12 Erich Kästner Schule in Rellingen
		8.13 Grundschule Tangstedt in Tangstedt
		8.14 Grundschule Hörnerkirchen in Brande-Hörnerkirchen

- 9 **Kreis Plön**
- Bewerbungsanschrift:
Schulamt des Kreises Plön
Heinrich-Rieper-Straße 6
24306 Plön
- 9.01 Schule Vogelsang in Ascheberg
9.02 Ostseeschule in Blekendorf
9.03 Grundschule Bönebüttel in Bönebüttel
9.04 Grundschule Barkauer Land in Kirchbarkau
9.05 Grundschule Laboe in Laboe
9.06 Grundschule an der Bake in Mönkeberg
9.07 Breitenauschule in Plön
9.08 Grundschule Schellhorn-Trent in Schellhorn
9.09 Grundschule Schwartbuck in Schwartbuck
- 10 **Kreis Rendsburg-Eckernförde**
- Bewerbungsanschrift:
Schulamt des Kreises
Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
- 10.01 Grundschule Alt Duvenstedt in Alt Duvenstedt
10.02 Grundschule Hüttener Berge in Ascheffel
10.03 Aukrugschule in Aukrug
10.04 Grundschule Barkelsby in Barkelsby
10.05 Grundschule des Amtes Achterwehr in Bredenbek
10.06 Richard-Vosgerau-Schule in Eckernförde
10.07 Fritz-Reuter-Schule in Eckernförde
10.08 Grundschule des Amtes Achterwehr in Felde
10.09 Grundschule Fleckeby in Fleckeby
10.10 Grundschule des Schulverbandes Nortorf in Groß Vollstedt
10.11 Schule am See in Holtsee
10.12 Grundschule Osdorf in Osdorf
10.13 Aukamp-Schule in Osterrönfeld
10.14 Grundschule Nobiskrug in Rendsburg
10.15 Fleischschule Rieseby in Rieseby
10.16 Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal in Schinkel
10.17 Grundschule Strande in Strande
10.18 Regenbogenschule in Quarnbek
10.19 Grundschule des Schulverbandes Nortorf in Timmaspe
10.20 Hermann-Claudius-Schule in Wasbek
10.21 Grundschule des Amtes Hohner Harde in Hamdorf
10.22 Grundschule Owschlag in Owschlag
- 11 **Kreis Schleswig-Flensburg**
- Bewerbungsanschrift:
Schulamt des Kreises Schleswig-
Flensburg
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
- 11.01 Grundschule Glücksburg in Glücksburg
11.02 Grundschule Großenwiehe in Großenwiehe
11.03 Schule im Grünen in Großsolt
11.04 Grundschule des Schulverbandes Mittelangeln in Husby
11.05 Grundschule Langballig in Langballig
11.06 Grundschule Oeversee in Oeversee
11.07 Grundschule Kieholm in Hasselberg
11.08 Schule im Autal in Sieverstedt
11.09 Südensee-Schule in Sörup
11.10 Heinrich-Andresen-Schule in Sterup
11.11 Auenwaldschule in Böklund
11.12 Grundschule Jübek in Jübek
11.13 Grundschule Karby in Karby
11.14 St.-Jürgen-Schule in Schleswig
11.15 Grundschule Schuby in Schuby
11.16 Grundschule Treia in Treia

- 12 **Kreis Segeberg**
- Bewerbungsanschrift:
Schulamts des Kreises Segeberg
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
- 12.01 Grundschule Alveslohe in Alveslohe
12.02 Grundschule Fahrenkrug in Fahrenkrug
12.03 Grundschule Goldenbek in Pronstorf
12.04 Grundschule Großenaspe in Großenaspe
12.05 Grundschule Groß Kummerfeld in Groß Kummerfeld
12.06 Grundschule Lentförden in Lentförden
12.07 Grundschule Neuengörs in Neuengörs
12.08 Grundschule Glashütte-Süd in Norderstedt
12.09 Grundschule Niendorfer Straße in Norderstedt
12.10 Grundschule Pellwormstraße in Norderstedt
12.11 Grundschule Rickling in Rickling
12.12 Grundschule Schlamersdorf in Seedorf
12.13 Grundschule Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm in Schmalfeld
12.14 Grundschule Seth in Seth
12.15 Grundschule am Wald in Sievershütten
12.16 Grundschule Hitzhusen/Weddelbrook in Hitzhusen
- 13 **Kreis Steinburg**
- Bewerbungsanschrift:
Schulamts des Kreises Steinburg
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe
- 13.01 Grundschule des Schulverbandes Glückstadt (Schule am Deich) in Herzhorn
13.02 Julianka-Schule in Heiligenstedten
13.03 Grundschule Hohenaspe in Hohenaspe
13.04 Ernst-Moritz-Arndt-Schule in Itzehoe
13.05 Grundschule Kiebitzreihe in Kiebitzreihe
13.06 Grundschule Kremperheide in Kremperheide
13.07 Liliencronschule in Lägerdorf
13.08 Grundschule Münsterdorf in Münsterdorf
13.09 Grundschule am Störtal in Oelixdorf
13.10 Grundschule Wilstermarsch in Sankt Margarethen
13.11 Grundschule Wacken in Wacken
13.12 Grundschule Wrist in Wrist
13.13 Grundschule Krempe in Krempe
- 14 **Kreis Stormarn**
- Bewerbungsanschrift:
Schulamts des Kreises Stormarn
Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe
- 14.01 Grundschule Alte Alster in Bargfeld-Stegen
14.02 Grundschule Bünningstedt in Ammersbek
14.03 Grundschule Grönwohld in Grönwohld
14.04 Grundschule Hamberge in Hamberge
14.05 Grundschule Hoisbüttel in Ammersbek
14.06 Grundschule Hoisdorf in Hoisdorf
14.07 Grundschule Lütjensee in Lütjensee
14.08 Grundschule Schönningstedt in Reinbek
14.09 Grundschule Stapelfeld in Stapelfeld
14.10 Grundschule Willinghusen in Barsbüttel
14.11 Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen				
1.1 Grundschule Adelby Ringstraße 1-3 24943 Flensburg	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (GH-Lehramt) 286 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Grundschule – stark aufwachsende Schule durch städtische Erweiterungsgebiete in unmittelbarem Umfeld – geplante Bauerweiterung (Klassentrakt, Mensa, Sporthalle) – kooperatives, aufgeschlossenes Kollegium – jahrgangsübergreifendes Lernen in den Jahrgangsstufen 1/2 und 3/4 – individualisiertes Lernen – notenfreie Leistungsbewertung – enge Kooperation mit dem Förderzentrum GE – Kooperationsschule der Europa-Universität Flensburg – Ausbildungsschule – Enrichment Stützpunktschule – Offener Ganztag (OGS) bis max. 18.00 Uhr – Mittagstisch – OGS-Angebote in Musik, Sport und Kunst – PC-Raum, Internetanschluss und WLAN in den Klassen, iPads und Tablets, zentrale Administration durch die Stadt – kleine eigene Sporthalle, Sportplatz – bewegungsaktive Schule mit Sport, Schwimmen, DFB-Minispielplatz – vielfältiges Schulleben mit Projekttagen, Theaterbesuchen, Musikaufführungen, Waldspielen, Schul- und Sportfesten – nachhaltige Umweltbildung mit Gartenklassen, Klimapakt, Bachpatenschaften – enge Zusammenarbeit mit Kitas, Förderzentren, Kirche, Polizei, Jugendhaus und weiterführenden Schulen – engagierte Elternschaft, aktiver Förderverein 	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferdewasser 6 24937 Flensburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.2 Grundschule Holtenau Richthofenstraße 14-16 24159 Kiel	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule – Betreuungsangebot von 7.00 bis 17.00 Uhr in der Betreuten Grundschule (Elternverein) – Ausbildungsschule – inklusive Maßnahmen – gute räumliche Ausstattung mit Sporthallen, Sportplatz, Küche und Computerraum – Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 4 – Teilnahme am Obst/Gemüse und Milchprojekt (EU-Projekt) – vielfältiges Schulleben (Sport-Schulfeste, Projektstage, Schulausflüge im Wechsel, Weihnachtsfeiern, Schulgottesdienst) – aufgeschlossenes, kooperatives Kollegium – gute und enge Zusammenarbeit mit Eltern, Förderverein, örtlichen Kitas, Sportverein, Kirchengemeinde und anderen Institutionen – Klassenräume mit Internetanschlüssen – Stadtteilbücherei im Haus – breit gefächertes WPK/AG-Angebot – regelmäßige Präsentationen der Unterrichtsergebnisse (Freitagspräsentationen) aller Klassen für Schüler/innen und Eltern 	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
2. Ausschreibung	122 Schüler/innen			
1.3 Schule an der Treene Ostdeutsche Straße 3 25840 Friedrichstadt	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (GH-Lehramt) 216 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule in Friedrichstadt mit jahrgangsübergreifenden Lerngruppen 1 bis 4 in der Außenstelle Schwabstedt – täglich freie Lernzeit in jahrgangsgemischten Gruppen zu Beginn des Schulvormittags – Frühbetreuung an beiden Standorten – sehr gute räumliche und sächliche Ausstattung – weiträumige kindgerechte Schulgelände mit 2016 neu gestalteten Schulhöfen, Schulgarten, grünes Klassenzimmer – moderne Sporthallen, Mehrzweckhalle in Schwabstedt, Sportplatz in Friedrichstadt – Fachräume für Deutsch, HWS, Mathematik, Musik, Kunst, Sport und Technik – PC-Räume mit 15 PCs an jedem Standort – Nutzungsmöglichkeit der Lehrküche der Gemeinschaftsschule 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Großstraße 7-11 25813 Husum



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Konzept für digitales Lernen, Activeboard in sieben Klassen, 16 iPads für flexiblen Einsatz, Internetzugang in den Klassen - Projektunterricht - Gewaltprävention „Prima Klima“, Konfliktlotsen, Klassenrat, Freundschaftstreppe - Aktionswoche mit Schwimmunterricht für Jahrgangsstufe 2 in Friedrichstadt - NZL-Lesen macht stark und Mathe macht stark in Friedrichstadt - Plattdeutschunterricht in Schwabstedt - enge Zusammenarbeit mit Förderzentrum, FiSch-Standort - Unterstützung der Lehrkräfte durch Schulsozialarbeiterinnen, Schulische Assistenzen, Bundesfreiwilligendienst-Kräfte an beiden Standorten - lebendiges Schulleben mit vielfältigen Veranstaltungen, Teilnahme an Sportwettkämpfen, Matheolympiade, Kinderfest in Schwabstedt, Schulausflüge, Spielfest, Weihnachtsfeier - aktive Elternschaft und Fördervereine - sehr gute Zusammenarbeit mit den engagierten, großzügigen Schulträgern 	
1.4 Gustav-Peters-Schule Grundschule der Stadt Eutin Blaue Lehmkuhle 12 23701 Eutin	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt) 653 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - sechs- bis siebenzügige Grundschule mit jahrgangsgebundenen Klassen - drei Schulstandorte mit großzügigem Schulgelände im Grünen - DaZ-Zentrum - 45 Lehrkräfte, zwei Schulsozialpädagogen, drei Schulassistenten - Kooperation mit Förderzentrum in Eutin und Integrationshelfern - Zusammenarbeit mit Eltern und Schulverein - regelmäßige Zusammenarbeit mit Kitas, Förderzentren und den weiterführenden Schulen vor Ort - klassenübergreifende Wahlpflicht-AGs, Lese- und Projektwochen, Klassenfahrten, Förderangebote - Gewaltprävention, Konfliktlotsen, Klassenrat - Offene Ganztagschule an drei Standorten mit Hausaufgabenbetreuung, täglichem Mittagessen, Spiel- und Beschäftigungsangeboten, Ferienbetreuung 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
6. Ausschreibung				

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5 Friedrich-Ebert-Grundschule Berliner Straße 19 25436 Uetersen	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (GH-Lehramt) 277 Schüler/ innen	1. Februar 2020	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Grundschule – Offene Ganztagschule mit Früh- und Spätbetreuung und einem vielfältigen Kursangebot: Sport, Musik, Handwerkliches – offene, teamorientierte Zusammenarbeit: 16 Lehrkräfte, eine Sonderpädagogin, zwei Schulassistentinnen, eine Schulsozialpädagogin, vier Schulbegleiter/innen – Präventionsschule: Gewaltpräventionsprojekte, Klassenrat, Konfliktlotsenausbildung, Projekt „Sicher im Internet“ – besondere unterrichtliche Projekte: Umwelterziehung, Schulgarten, Schulchor, Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 2, Lesewettbewerb in den Jahrgangsstufen 3 und 4, Arbeitsgemeinschaft „Internet-abc“ in Planung – aktives Schulleben: festgelegter Herbst-Wandertag, Erntedank- und Adventsfeiern, Spiel- und Sportfest, Basketballturnier in Jahrgangsstufe 4, Projektwochen, eine Theateraufführung der Theater-AG pro Halbjahr, Theaterbesuche, Klassenfahrten in Jahrgangsstufen 3 oder 4, öffentliche Chorauftritte – Ausstattung: PC-Raum mit 15 Schülerarbeitsplätzen, fortlaufende Ausstattung der Klassen- und Fachräume mit Beamern, komplette Ausstattung der Lehrkräfte mit Dienst-iPads, zwei Klassensätze Schüler-iPads in Planung, eigene Sporthalle, Schülerbücherei, Aula, DaZ- und Förderraum, großer Mehrzweckraum, gute, aktualisierte Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln – konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulverein 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elmshorn
1.6 Grundschule Schellhorn-Trent des Amtes Preetz- Land mit Außen- stelle Trent Plöner Landstraße 47 24211 Schellhorn	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) 155 Schüler/ innen	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Grundschule mit zwei Standorten in Schellhorn (Verwaltungsstandort) und Trent/Lehmkuhlen (Außenstelle) – Grundschule, in Schellhorn einzügig, in Trent drei Klassen, davon eine jahrgangsübergreifend – engagiertes Kollegium, gutes Arbeitsklima – individualisierter Unterricht mit großer Methodenvielfalt – Klassenlehrerteams über 4 Jahrgangsstufen 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper- Straße 6 24306 Plön



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Partizipation der Schüler/innen durch Klassenrat, Schülerparlament, Konfliktlotsen, Anti-Mobbing-Schulung – Zukunftsschule (Stufe 2) - zertifiziert für „Demokratisches Lernen“ und „Schulgarten - Leben in und mit der Natur“ – Teilnahme am Obst- und Gemüseprojekt des Landes Schleswig-Holstein am Standort Trent – Schwerpunkt „Lesen“ - u. a. jährliche Autorenlesungen in der Schule und Lesetage – intensive Arbeit mit externen Partnern und an außerschulischen Lernorten – aktive Elternarbeit (Schülerbücherei, Förderverein) – konstruktive Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten – Unterstützung durch Schulasistenz, Schulsozialarbeiterin, Schulbegleiterinnen, Sekretärin und Hausmeister – Betreute Grundschule an beiden Standorten – großzügig ausgestattete Schulhöfe mit „Grünem Klassenzimmer“ – gute Kooperation u. a. mit örtlichen Kitas, dem Schulträger, der Kirche und weiteren Partnern – gute Ausstattung an beiden Standorten durch z. B. Raumkonzepte, Sanierungen verschiedener Fach- und Gruppenräume, Kinderküche und Lernwerkstatt in Schellhorn, Sporthallen – vielfältiges Schulleben (Projekte, Feste, Ausflüge und Klassenfahrten, Teilnahme an Wettbewerben, Präsentationen in den Gemeinden) – Umsetzung des vorhandenen und vom Kollegium, den Eltern und dem Amt beschlossenen Digitalkonzeptes nach Anschluss an das Glasfasernetz an beiden Standorten 	

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.7 Grundschule Goldenbek Pronstorfer Straße 19 23820 Pronstorf	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) 106 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule mit 60-Minuten-Takt – OGS mit festem Stammpersonal – teilweise jahrgangsübergreifende Lerngruppen – inklusive Maßnahmen in allen Lerngruppen – engagiertes, aufgeschlossenes Kollegium – Schulsozialarbeit – vielfältiges Schulleben – festgelegte Thementage zu verschiedenen Fächern – enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern – Zukunftsschule und SINUS-Schule – engagierte Elternschaft, aktiver Förderverein – sehr gute räumliche und sächliche Ausstattung – Fachräume für Musik und Kunst/Technik, Sporthalle, Schülerbücherei, Gruppenräume – Schulküche für Projekte und OGS-Kurse – Computerraum mit 15 Plätzen, Internetanschluss in allen Klassen, 15 Tablets – vier Smartboards – sehr großer Schulhof und Sportplatz mit großen Spiel- und Klettergeräten – Ausleihe von Geräten und Fahrzeugen für bewegte Pause – sehr kooperativer Schulträger – Teilnahme am EU-Programm „Obst und Gemüse“ – Website: www.grundschule-goldenbek.de 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.8 Grundschule Harksheide-Nord Weg am Denkmal 9 a 22844 Norderstedt	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (GH-Lehramt) 363 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – vierzügige Grundschule – inklusive Maßnahmen in allen Jahrgangsstufen – großzügiges Schulgelände mit vielfältigen Spielmöglichkeiten und Stadtparknähe mit vielseitiger Nutzungsmöglichkeit (bis Sommer 2020 Baustelle für neue Mensa und Verwaltung auf einem Großteil des Schulhofs, Sportplatzwiese wird in den Pausen als Ausgleichsfläche genutzt) – Fachräume für Musik (zurzeit nicht vorhanden), Kunst/Werken, Töpfern, PC, Sport – Klassenräume zum Teil mit Gruppenraum und Küchenzeile – Fröhradfahren 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Zusammenarbeit mit der Stadtbücherei (Führungen/Lesungen) - Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 - Projekte „Mathe macht stark“ und „Lesen macht stark“ - Teilnahme an Mathe-Känguru, Lesewettbewerben - aktives Schulleben: Wandertage, Projektwochen, Klassenfahrten, Teilnahme an regionalen Sportveranstaltungen, Lauftag, Unterrichtsgänge, Theater- und Museumsbesuche, Autorenlesungen, Klasse im Grünen - gute sächliche Ausstattung - Ausbildungs- und Praktikumsschule (Schüler/innen und Student/innen) - konstruktive Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum im Bereich Integration und Prävention, dem Zentrum für kooperative Erziehungshilfe (ZKE), der Schulsozialarbeit und Schullasistenz, der Unterrichtsassistenz und Schulbegleitung, den Kitas des Einzugsbereiches und den weiterführenden Schulen - Betreuungsangebote über Hort- und Modulgruppen - AG-Angebote im Anschluss an die Verlässlichkeit - aktive Elternschaft, eigenständiger Schulverein - Zukunftsschule - auf gesunde Ernährung und umweltfreundliche Unterrichtsmaterialien wird besonderer Wert gelegt - ab Schuljahr 2020/21 Offene Ganztagsgrundschule (OGGS) (zurzeit in der Vorbereitung/Bau) 	
1.9 Fehrs-Schule Fehrsstraße 16 25524 Itzehoe	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (GH-Lehramt) 331 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Grundschule - Offene Ganztagschule (07.00 bis 17.00 Uhr) - Referenzschule „Ganztägig Lernen“ mit vielen Projektangeboten - Zukunftsschule Schleswig-Holstein - aufgeschlossenes, engagiertes, teamorientiertes Kollegium - multiprofessionelles Unterstützerteam: Schulsozialarbeiterin, Schullasistenten, Sonderpädagogen, Tandemlehrkraft - besondere Klassen: KuS (Komm und Sprich) und DaZ 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
3. Ausschreibung				



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - aktives Schulleben: Schulfeste, Fasching, vielfältige Sportveranstaltungen, Lesungen, Theaterbesuche - Gewaltprävention: Klassenrat, Schülerrat, Streitschlichter, Schüler als Fußballschiedsrichter - Rhythmisierung in 60-Minuten-Stunden, besondere Pausenangebote, individuelle Lernzeiten und Projekte nach dem Unterricht - besondere unterrichtliche Projekte: Geige spielen, Schulgarten - EDV-Raum, Schülerbücherei (durch Eltern betreut), neue Sporthalle, Mensa - gute Zusammenarbeit mit den Kitas - konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Schulen in Itzehoe - gute Zusammenarbeit mit Eltern und Förderverein - Ausbildungsschule 	
2. Förderzentren				
2.1 Schule Kastanienhof Förderzentrum mit den Schwerpunkten geistige und körperliche und motorische Entwicklung Kremsdorfer Weg 51 23758 Oldenburg	zweite stellvertretende Schulleiterin/ zweiter stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 156 Schüler/ innen intern, 25 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - großes ländliches Einzugsgebiet im Norden Ostholsteins, individuelle Schülerbeförderung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband - langjährige Ausbildungsschule - zwölf Lerngruppen im Stammhaus mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - drei Lerngruppen im Stammhaus mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung - Werkstufe im Haus - großes Kollegium verschiedener Fachrichtungen und pädagogischer Ausbildungen - verlässliche Unterstützung durch Pflegekräfte des Schulträgers - regelmäßige Zusammenarbeit mit den Landesförderzentren Sehen und Hören - Fachräume für Verbraucherbildung, Technik, Basale Förderung und Rhythmik (im Nebengebäude), Sport, Medien, Schülerbücherei, Unterstützte Kommunikation, Musik - Klassenräume jeweils mit Nebenraum, beide mit Internetzugang - Teilnahme der Werkstufen am USB-Projekt, vermehrte Praktika, enge Vernetzung mit Betrieben 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
4. Ausschreibung				



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Kooperation mit außerschulischen Lernorten: Bauernhof, Wald, Reiterhof (Reiten) - subjektzentrierte Förderziele / Förderplan für Schüler/innen GE - spezielle Förderkonzepte für Schüler/innen mit hohem Assistenzbedarf (z. B. Unterstützte Kommunikation, Wahrnehmungs- und Bewegungsangebote u.a. mit Wassergewöhnung) - Schulprogramm und schulinternes Curriculum, abgestimmt auf Lernorte und Bewegungsförderung, themenzentrierter Unterricht - Modellschule für digitales Lernen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - Beratung und Unterstützung im Bereich körperlich-motorische Entwicklung im gesamten Kreis OH (BUK) - engagierte Arbeit in Klassenteams und Stufenkonferenzen durch regelmäßige Absprachen - gute Zusammenarbeit mit Eltern, Gremien und Schülerparlament - Unterstützung durch Förderverein - täglich Offene Ganztagsangebote durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband - enge Vernetzung mit Regelschulen und Förderzentren, Kitas, Kirchengemeinde (Konfirmationsunterricht, Gottesdienste) 	
2.2 Schule An den Eichen Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Heinkenborsteler Weg 12 24589 Nortorf	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (SoS-Lehramt) 100 Schüler/innen intern, 14 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - 23 Lehrkräfte (davon vier Heilpädagogen), acht Sozialpädagogische Assistentinnen, vier BFD/FSJ - elf stufenbezogene Klassen im Förderzentrum - Kulturtechniken im Kurssystem - Unterstützte Kommunikation - Offene Ganztagschule an vier Tagen (Träger: Kreisvereinigung der Lebenshilfe im Kreis RD/ECK) - Ausbildungsschule - Kooperation mit Regelschulen, Förderzentren und Kitas des Einzugsgebietes, inklusive Maßnahmen in Grundschulen und Gemeinschaftsschulen - Kooperation mit drei Werkstätten für behinderte Menschen, Berufshinführung durch den Integrations-Fachdienst, Berufspraktika, ÜSB-Projekt (Übergang Schule-Beruf) 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Snoezelen-Raum, Lehrküche, Werkraum, Gymnastikhalle, Medienraum, Krankengymnastik-Raum, Klassenräume mit PC und Internetanschluss, interaktive Tafel, WLAN – Modellschule „Lernen mit digitalen Medien“ 	
2.3 Woldenhorn-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Schulstraße 13 22926 Ahrensburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 Z (SoS-Lehramt) 132 Schüler/ innen intern, 20 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – 18 Klassen – einziges Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ im Kreis Stormarn – inklusiv-kooperative Beschulung von vier Primarstufen-Klassen an der benachbarten Grundschule „Am Schloß“ – Offene Ganztagschule – Ausbildungsschule – Modellschule „Lernen mit digitalen Medien“ – schulinterner Unterrichtsplan mit umfangreicher Materialsammlung – Unterstützte Kommunikation – barrierefrei, eingerichtet für die Bedürfnisse von Schüler/innen mit hohem Assistenzbedarf – Unterstützung durch die Landesförderzentren Sehen und Hören – vielfältiges Schulleben – aktive Schülervertretung, Konfliktlotsen-Ausbildung – gute Elternmitwirkung, unterstützender Verein der Förderer – Sportorientierung, Mitgliedschaft bei „Special Olympics“ – Projekt „Übergang Schule-Beruf“ – Kreisfachberatung für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
3. Gemeinschaftsschulen				
3.1 Grund- und Gemeinschaftsschule Lensahn Schulstraße 8 23738 Lensahn	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 584 Schüler/ innen	1. Februar 2020	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grund- und Gemeinschaftsschule – teamorientierte Leitungsstruktur, teamorientiertes Kollegium – Bläserklasse, Technikklassen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 – Ausbildungsschule – inklusive Klassen – intensive Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 7 – Kooperation mit Wirtschaft und Verwaltung – digitale Modellschule, zwei PC-Räume, Smartboard-Ausstattung, Beamer-Klassen – WPU Sport / Schwimmunterricht / großzügige Außenanlagen / zwei Sporthallen – Offene Ganztagschule, Mittagessen 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Hausaufgabenhilfe durch pädagogische Fachkräfte - „Wir für uns“ - Hausaufgabenhilfe von Schülern für Schüler - Betreuung der Grundschulkin-der vor und nach dem Unter-richt in der „Insel“ - Schülertextilwerkstatt - Schülerbücherei - Förderverein 	
3.2 Schule an den Aewiesen Neversfelder Straße 11 23714 Malente-Gremsmühlen	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (GH-Lehramt) oder A 14 Z (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 293 Schüler/ innen	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Gemeinschafts- schule im ländlichen Raum - Schulneubau (Schulzentrum) in Planung und Durchführung mit dem Schulträger - ruhige Lage mit guter Verkehrs- anbindung - 60-Minuten-Stunden - Begleitung beim Übergang Grund- schule - weiterführende Schule - individuelle Förderung in einer gemeinschaftlichen, familiären Lernatmosphäre - aktives, kreatives und geselli- ges Kollegium mit einer guten Gemeinschaft - DaZ-Zentrum mit erfolgreicher Integration - Musik in allen Jahrgängen, Band und Chor - Berufsorientierung, Berufsbe- ratung, Informationsveranstal- tungen zur Berufsschule - Kooperation mit gymnasialen Oberstufen in Eutin (Berufliches- Weber- und Voß-Gymnasium) - Kooperation mit der Berufli- chen Schule und dem Förder- zentrum in Eutin - Theateraufführungen, Krimi- Dinner, Sportturniere - Schulsozialarbeit mit regel- mäßigem Austausch Schüler - Lehrer - Eltern - Offene Ganztagschule, Mit- tagessen, Hausaufgaben-, Ferienbetreuung, Projekte, Mensa, Cafeteria - Europaschule mit Austausch (Polen, Dänemark) - Zukunftsschule mit Kunst- und Umweltprojekten - Bewegte Pause, Spiel- und Klettergeräte - Dreifeldsporthalle mit großer Außensportanlage - moderne Fachräume mit sehr guter Ausstattung - Schülerbücherei, Klassenfahr- ten, Vorhabentage - Ausbildungsschule, Prakti- kumsschule (Bachelor) 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
3. Ausschreibung				



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – ideale Zusammenarbeit mit dem Schulleiternbeirat – konstruktive Beziehung zum Schulträger – Kontakt zu Vereinen, Verbänden, Betrieben (Betriebspraktika) – Glasfaseranschluss und WLAN in Vorbereitung, Planung digitaler Neuerungen 	
3.3 Gerhard-Hilgendorf-Schule Rensefelder Weg 2 g 23617 Stockelsdorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (GH-Lehramt) oder A 14 Z (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 579 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – vier- bis fünfzügige Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe mit 23 Klassen (inklusive Beschulung) – Ausbildungsschule – Schulsozialarbeit – Schulsanitätsdienst – Trainingsraum – Offene Ganztagsschule mit Mittagsverpflegung – vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern, Schulträger, Förderverein – aktive Pause – Schüler/innen-Bücherei – aktives Schulleben (Projekt-tage, Schul- und Sportfeste) – Sporthalle und Sportplatz – Kooperation mit vier Beruflichen Gymnasien für die Oberstufe 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
3.4 Schule am Schiffsthal Am Schiffsthal 7 24306 Plön	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 565 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – 42 Lehrkräfte – gute Lage am See gemeinsam mit Förderzentrum und Offener Ganztagsschule – Aula – eigene Schulsozialpädagogin – Ausbildungsschule – pädagogisches Konzept zur Förderung von Lernkompetenzen – Konzept zum Umgang mit Lernstörungen – Konfliktlotsenprogramm – aktive Berufseinstiegsbegleitung und umfangreiche Berufsorientierung (u. a. eigene Berufsmesse) – enge Zusammenarbeit mit mehreren Trägern und der Agentur für Arbeit – alle notwendigen Fachräume mit entsprechend guter Ausstattung vorhanden – moderne und umfangreiche IT-Ausstattung – Schulsanitätsdienst – zwei Sporthallen und großes Sportstadion – eigener Bootsschuppen mit ca. 10 Kanus – eigenes Skilernprogramm mit jährlicher Skifahrt 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.5 Gemeinschaftsschule Kronshagen Suchsdorfer Weg 33 24119 Kronshagen	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 395 Schüler/ innen	1. Februar 2020	<ul style="list-style-type: none"> – Erlebnisschulhof – Offene Ganztagsschule – sehr gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger – umfangreiche Lernangebote an außerschulischen Lernorten – Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe – 18 Klassen – 40 Lehrkräfte (davon zwei Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Unterstützung durch drei Förderzentrumslehrkräfte) – Offene Ganztagsschule mit vielfältigen Ganztagsangeboten – DaZ-Zentrum – Flexklasse – FiSch-Projekt – sehr engagiertes, teamerprobtes Kollegium – MINT-Schule SH (Exzellenzschule), lütting-Projekte mit Fachhochschule Kiel, Auszeichnung SINUS-Schule – umfangreiches Konzept zur Berufsorientierung, schulinterne Berufsmessen, Berufsberatung der Agentur für Arbeit und Berufseinstiegsberater vor Ort, Kooperationen mit der Handwerkskammer Lübeck und namhaften Betrieben in der Umgebung – Austausch mit Partnerschule Rennes in Frankreich – Weiterbildungsveranstaltungen für die Unterrichtsberechtigung Technik Sek. I vor Ort – großes Theaterensemble mit jährlichen Aufführungen in der Aula, Schulchor – Streitschlichter- und Sanitäter-Ausbildung – Sprachkompetenztraining in allen Jahrgangstufen – IT-Unterricht im 5. und 6. Jahrgang, Schwimmunterricht im 5. Jahrgang – sehr gute Fachraumausstattung, zwei Computerräume – sehr gute Sportstätten – großzügige moderne Mensa, täglich drei Gerichte zur Auswahl, Cafeteria – vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Elternvertretung und dem Förderverein – konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger – Kooperation mit dem benachbarten Gymnasium – Kooperation mit dem Förderzentrum 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckern- förde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.6 Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule Oher Weg 24 21509 Glinde	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule seit 2009 (im Schnitt drei- bis vierzügig) – durchgängige Binnendifferenzierung – moderne Ausstattung: Smartboards sowie pädagogisches Netzwerk in allen Klassen – Schule mit herausgehobenem sportlichen Profil: großzügiges Außengelände mit hervorragender Sportanlage (C-Anlage) – berufsorientierte Bildungseinrichtung: durchgängig berufskundliche Orientierung mit zwei Betriebspraktika ab Jahrgangsstufe 8 – vielfältige Kooperationen mit Betrieben, Sportvereinen und der Musikschule – vielfältiges WPU1- und WPU2-Angebot (z. B. Französisch und Spanisch) – jährliche Sprachreise nach England – schulweite Lesestunde („Die ganze Schule liest“) – vielfältige Förder- und Förderkonzepte – enge Zusammenarbeit mit dem Gymnasium im Haus – gemeinsamer Mensabetrieb – Ausbildungsschule – Offene Ganztagsschule – Hausaufgabenbetreuung im Rahmen des ganztägigen Angebots – ab 2018 verlässliche Betreuungsangebote über die Unterrichtszeit hinaus geplant – zugewandtes und offenes Kollegium – teamorientiertes Schulleitungsteam – engagiert arbeitende Schulsozialarbeiter – engagierter Schulleiternbeirat – zugewandter Schulträger – modern ausgestattete Fachräume (NaWi, Chemie, Physik, Technik) – Lernatelier – Schulstation (pädagogische Insel) – Flexklassen – Zukunftsschule seit 2013 – eigener Schulwald (Biotop) 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommсенstraße 11 23843 Bad Oldesloe
3. Ausschreibung	oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 479 Schüler/ innen			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.7 Klaus-Groth-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Schulverbandes Tornesch-Uetersen in Tornesch	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter*) Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 15 Z ca. 1.150 Schüler/innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – gebundener Ganztagsbetrieb mit vom Elternverein betriebener Mensa – in der Sekundarstufe I fünf- bis achtzünftig – in der Sekundarstufe II vierzünftig (sprachliches, naturwissenschaftliches, gesellschaftswissenschaftliches und sportliches Profil) – aufgeschlossenes Kollegium mit ca. 100 Lehrkräften aller Lehrerlaufbahnen – drei Sozialpädagoginnen mit insgesamt 2,5 Stellen – engagierte Elternvertretung u.a. in der LRS-Förderung – aktive SV – überwiegend gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I – inklusive Maßnahmen in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I – pädagogische Schwerpunktsetzungen und schulische Konzepte u.a. im Bereich der Prävention, der themengebundenen Vorhabenwochen, der Klassenfahrten, der Förderung des eigenständigen Lernens, des Demokratie Lernens im Klassenrat ab Jahrgangsstufe 5 sowie der Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 5 – Zukunftsschule – Ausbildungsschule – besondere Qualifizierungsangebote für Schüler/innen im Bereich der Konfliktlotsen, einer Schülerfirma sowie im Bereich Bühnentechnik – Kooperationsvertrag mit der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe in Moorrege – Kooperationen mit der örtlichen Bücherei (auf dem Gelände der Schule), mit Firmen, Vereinen, der Suchtberatung, dem Jugendamt und der Polizei – Homepage: www.kgs-tornesch.de 	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Weitere allgemeine Aufgabenbeschreibungen sind dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Mai 1998 -111.4-0332.3. - Aufgabenbeschreibung für Funktionsstellen an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen zu entnehmen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gymnasien				
4.1 Schule am Meer Büsum Die Schule ist ein Gymnasium mit Grund- und Gemeinschaftsschulteil.	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16 ca. 550 Schüler/innen	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 325 des Ministeriums angefordert werden. **)	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 325 Postfach 7124 24171 Kiel
4.2 Oberschule zum Dom Lübeck	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16 ca. 780 Schüler/innen	1. Februar 2020 oder zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 322 des Ministeriums angefordert werden. **)	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 322 Postfach 7124 24171 Kiel
4.3 Herderschule Rendsburg 2. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16 ca. 650 Schüler/innen	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 325 des Ministeriums angefordert werden. **)	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 325 Postfach 7124 24171 Kiel

**) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 3. März 1997 S. 238 ff.) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden. Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen. Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt. Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG). Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de. Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Interne Stellenausschreibung Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung III 2 „Bildungspolitische Querschnittsaufgaben, Lehrkräftenachwuchs, Lehrkräftepersonalverwaltung“ die

Leitung (m/w/d) des Referats III 23 „Personalreferat schulamtsgebundene Schulen und Deutsche Schulen in Nordschleswig, Landesförderzentren“

auf Dauer in Vollzeit zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- die Leitung des Referats
- Planstellenbewirtschaftung
- Geschäftsführung Besetzungsmanagement
- Lehrkräftegewinnung

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- die Lehramtsbefähigung für die Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- mehrjährige, erfolgreiche Tätigkeit in der Schulaufsicht oder Schulverwaltung

- fundierte Kenntnisse der schulrechtlichen Rahmenbedingungen
- fundierte Kenntnisse des Dienst-, Arbeits- und Beamten- sowie des Mitbestimmungsrechts sowie Kenntnisse im Bereich Verwaltungshandeln und -vollzug
- praktische Erfahrungen in der Lehrkräftegewinnung
Von Vorteil sind
- ausgeprägte Fähigkeit zu eigenständiger konzeptioneller Arbeit, zu Analyse und strukturierter Darstellung komplexer Zusammenhänge sowie sichere Urteilsfähigkeit
- ausgeprägte kommunikative Kompetenz und sicheres Verhandlungsgeschick im Kontakt mit unterschiedlichsten Gesprächspartnern, auch in Konfliktsituationen

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 16 SHBesG erreicht werden. Bei einer Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis wird ein entsprechender Sonderdienstvertrag abgeschlossen. Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein. Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob

freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 11, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel gerne in elektronischer Form (die Anlagen bitte als PDF beifügen) an E-Mail: Andreas.Preusse@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ (Tel. 0431 988-2391), oder der Personalbearbeiter, Andreas Preusse (Tel. 0431 988-2390), gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Abteilungsleitung, Frau Dr. Gabriele Romig (E-Mail: Gabriele.Romig@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2205).

Interne Stellenausschreibung Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 3 „Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung“, Referat 34 „Berufsbildende Schulen“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Abordnungsstelle (m/w/d) bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Betreuung von Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung in der dualen Berufsausbildung
- Unterstützung der Schulaufsicht im Bereich der dualen Berufsausbildung und der Bildungsgänge im Übergangssystem (Berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildungsvorbereitendes Jahr und Berufseingangsklassen)

- Mitwirkung bei der Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes in der beruflichen Bildung
- Mitwirkung bei der Erstellung des Berufsbildungsberichtes für Schleswig-Holstein 2020

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der dualen Ausbildung und im Übergangsbereich der Berufsschule

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Erfahrungen bei der Einbindung Dritter in kooperative Abstimmungsprozesse und Arbeitszusammenhänge,
- der sichere Umgang mit aktueller Office-Software und moderner Informations- und Kommunikationstechnik.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte, richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 117, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an Frau Ines Plew (E-Mail: Ines.Plew2@bimi.landsh.de). Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ (E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391), sowie die Personalsachbearbeiterin Frau Ines Plew (E-Mail: Ines.Plew2@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2238) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Jan Nissen (E-Mail: Jan.Nissen@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2513).

Kreisfachberaterin / Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung

Zum 1. August 2019 sind in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland und in der Hansestadt Lübeck

die Kreisfachberaterin / der Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung

vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur neu zu berufen.

Die Berufung erfolgt für sechs Schuljahre.

Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung an die Schulämter des Kreises Schleswig-Flensburg bzw. Nordfriesland oder der Hansestadt Lübeck zu schicken.

Die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützen die Schulaufsichtsbehörden und Schulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben; sie unterstützen der Fachaufsicht des Schulamtes. Zu den Aufgaben der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater im Rahmen der Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung gehören insbesondere

- die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Auftrages, Verständnis für Natur und Umwelt zu schaffen und die Bereitschaft zu wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken (§ 4 Abs. 4 SchulG),
- die Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte, der Schulleitungen und der Schulaufsicht,
- die Kooperation mit Schulträgern, Elternbeiräten, Schülervereinigungen, Umwelt- und Naturschutzverbänden, entwicklungspolitischen Initiativen sowie weiteren außerschulischen Bildungspartnern,
- die Planung und Durchführung schulischer sowie schul- und schulartübergreifender Veranstaltungen und Projekte,
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- die Organisation eines kontinuierlichen Fortbildungsangebots aus dem Bereich BNE,
- die Einwerbung und Beratung von Schulen sowie Mitwirkung im Auszeichnungsverfahren im Rahmen der Initiative „Zukunftsschule.SH Heute etwas für morgen bewegen“,
- die Durchführung der Veranstaltungen zur Projektpräsentation und Auszeichnung der Zukunftsschulen,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verankerung des Ziels der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Schulentwicklung, in Schulprogrammen und Schulportraits,
- die Unterstützung der Bildung von Netzwerken.

Soweit ausschließlich Bewerbungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Schulamtes vorliegen, unterbreitet dieses dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine abschließend mit dem Bezirkspersonalrat (BPR) abgestimmte Empfehlung für die Berufung. Liegen auch Bewerbungen aus anderen Schularten vor, so wird das Verfahren unter Einbeziehung des Schul-

amtes und Beteiligung des Hauptpersonalrats (HPR-L) im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt.

Für die Tätigkeit als Kreisfachberatung für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schleswig-Flensburg und Lübeck werden vier, in Nordfriesland sechs Ausgleichsstunden gewährt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Lehrkraft für die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ in Schleswig-Holstein

Zur Beratung und Unterstützung von Ganztagschulen hat die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2005 die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ mit Sitz am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) in Kronshagen eingerichtet.

Für das multiprofessionelle und hochmotivierte Team der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Schleswig-Holstein wird zum 1. Oktober 2019

eine Lehrkraft,

befristet bis zum 30. September 2021, im Umfang von 15 Lehrerwochenstunden gesucht.

Die Ausschreibung richtet sich an unbefristet im schleswig-holsteinischen Schuldienst befindliche Lehrkräfte aus dem Bereich der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren.

Die Tätigkeit umfasst die Unterstützung von Ganztagschulen und ihrer lokalen und regionalen Partnerinnen und Partner insbesondere durch:

- umfassende Beratung von Ganztagschulen und deren Partnern bei pädagogisch-konzeptionellen und organisatorisch-strukturellen Fragen
- Unterstützung von Schulen in der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie bei der öffentlichen Darstellung
- Entwicklung und Stärkung von Netzwerken
- Moderation von Foren und Kooperationsgesprächen
- Identifikation und Vermittlung von Beispielen guter Praxis und Organisation thematischer Erfahrungstransfers zwischen den Schulen
- Dokumentation und Evaluation der Beratungs- und Unterstützungsarbeit
- Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Angebots der Serviceagentur „Ganztägig lernen“

Erwartet werden:

- fundierte Kenntnisse über und Erfahrungen mit Ganztagschulen
- Kenntnisse über die wesentlichen Grundlagen systematischer Qualitätsentwicklung

- Erfahrungen in der Zusammenarbeit von multiprofessionellen Teams am Ort Schule
- Grundkenntnisse und Erfahrungen in der Organisation und Moderation von Beratungs- und Beteiligungsprozessen
- Erfahrungen in der Netzwerkarbeit
- die Fähigkeit und Bereitschaft zur selbstständigen Arbeit und zur Teamarbeit
- sicherer Umgang mit dem PC und der standardmäßigen Anwendersoftware
- Bereitschaft zu Dienstfahrten (Beratung der Schulen vor Ort)

Von Vorteil sind Erfahrungen im Bereich der Beratungstätigkeit.

Der Einsatzort für die Arbeit in der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ ist das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen.

Für die Tätigkeit werden jeweils 15 Ausgleichsstunden gewährt. Eine Ausgleichsstunde entspricht dem Zeitwert von 70 Zeitstunden pro Schuljahr.

Es besteht ein Anspruch auf sechs Wochen Urlaub. Die gesetzlich vorgesehenen Urlaubstage sind innerhalb der Schulferien in Anspruch zu nehmen.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und Leistung vorrangig berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos wird verzichtet.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 21. August 2019 auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, III 202, Brunswiker Straße 16-22, 24103 Kiel.

Etwaige Auswahlgespräche sind zeitnah nach Bewerbungsschluss vorgesehen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind im Institut für Neuere Deutsche Literatur und Medien zum 1. Februar 2020

zwei Teilzeitstellen (1/8) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (abgeordnete Lehrkraft) (Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Abs. 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

NBI.MBWK.Schl.-H. 2019

Der Aufgabenbereich umfasst die Lehrtätigkeit von 2 Semesterwochenstunden im Bereich der literaturwissenschaftlichen Fachdidaktik im Rahmen des 2-Fach-Bachelors Lehramt und des 2-Fach-Masters of Education. Die Lehre besteht überwiegend aus Begleitseminaren der Schulpraktika bzw. des Praxissemesters.

Vorausgesetzt werden eine breite Unterrichtserfahrung und ein ausgeprägtes Interesse an literaturdidaktischer und literaturwissenschaftlicher Theoriebildung und Forschung. Praktische Erfahrungen in Bezug auf das Praxissemester sowie langjährige Erfahrungen in der Lehrerausbildung sind ebenso wesentlich.

Wünschenswert wären zudem Erfahrungen in der universitären Lehre sowie die Bereitschaft der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers, im Rahmen einer stärkeren Verzahnung von Theorie und Praxis mit den Studierenden so genannte „Praxistage“ in einer Schule durchzuführen.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule begrüßt es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen (auf die Vorlage von Lichtbildern / Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen) und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Prof. Dr. Bernd Auerochs
Geschäftsführender Direktor des
Instituts für Neuere Deutsche Literatur und Medien
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 8
24118 Kiel.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Auerochs unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: bauerochs@ndl-medien.uni-kiel.de

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag beizufügen.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Budapest, Ungarn

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Besetzungsdatum: voraussichtlich
01.02.2020

Bewerbungsende: 15.09.2019

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 564

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Deutsche Schule Bukarest, Rumänien

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Besetzungsdatum: 01.02.2020

Bewerbungsende: 10.08.2019

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 132

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur im Aufbau

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Deutsche Schule St. Petri-Schule Kopenhagen, Dänemark

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Besetzungsdatum: 01.02.2020

Bewerbungsende: 30.09.2019

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 622

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitererfahrungen sind erforderlich.

Deutsche Schule Santa Cruz, Bolivien

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Besetzungsdatum: 01.02.2020

Bewerbungsende: 06.09.2019

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Internationales Baccalaureate (gemischtsprachig)

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1.274

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und / oder II

Bes.Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Djidda, Saudi Arabien

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Besetzungsdatum: 01.08.2020

Bewerbungsende: 06.09.2019

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 137

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Gemischtsprachiges International Baccalaureate (GIB)

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und / oder II

Bes.Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Guatemala, Guatemala

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Besetzungsdatum: 01.08.2020

Bewerbungsende: 06.09.2019

Gegliederte Begegnungsschule/ berufsbildender Zweig

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 976

Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Rio de Janeiro, Brasilien

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Besetzungsdatum: 01.02.2020

Bewerbungsende: 06.09.2019

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1.046

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Alexander von Humboldt Sao Paulo, Brasilien

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Besetzungsdatum: 01.08.2020

Bewerbungsende: 06.09.2019

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel / berufsbildender Zweig (IVP)

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 960

Deutsches Internationales Abitur

Fachhochschulreife

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

German International School of Silicon Valley, USA

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Besetzungsdatum: 01.02.2020

Bewerbungsende: 06.09.2019

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 493

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Sprachdiplom I und II

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen mit bilingualen Schulkonzeptionen sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/ Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA

entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/ Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Bundeslandes.

Die folgenden Stellen für Fachberater/innen für Deutsch sind zu besetzen:

Chengdu / China

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Arbeitsbeginn: 01.02.2020

Bewerbungsfrist: 30.08.2019

Tätigkeitsprofil:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSDII und DSDI)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der chinesischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. A.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Studien- und Berufsberatung
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Sankt Petersburg / Russische Föderation

Arbeitsbeginn: 01.02.2020

Bewerbungsfrist: 30.08.2019

Tätigkeitsprofil:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an russischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)

- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der russischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. A.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil für diese Stelle:

- russische Sprachkenntnisse wünschenswert

Sao Paulo, Brasilien

- Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber) -

Arbeitsbeginn: 01.02.2020

Bewerbungsfrist: 30.08.2019

Tätigkeitsprofil:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an brasilianischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSDII und DSDI)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der brasilianischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. A.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil für diese Stelle:

- Kenntnisse des Portugiesischen wünschenswert

Anforderungsprofil für die drei Stellen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache

- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik bzw. in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/ den Bewerber befähigen, das Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Arbeitgeberleistungen: Finanzielle Regelungen für ADLK

Bewerbungsverfahren:

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen finden Sie unter Bewerberinformationen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin / Koordinatorin bzw. eines Fachberaters / Koordinators der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium oder in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 5

50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle (Fristwahrung). Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium oder der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen

von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Die folgende Stelle für eine Prozessbegleiterin / einen Prozessbegleiter ist zu besetzen:

Quito

Dienstbeginn: 01.02.2020 oder zum nächstmöglichen Termin

Bewerbungsfrist: 30.08.2019

Qualifikation:

Erfüllung des Anforderungsprofils und in Deutschland erworbenes Erstes und Zweites Staatsexamen für das höhere Lehramt oder vergleichbare Qualifikationen

Stellenanbieter:

Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -

Aufgabenprofil:

- Analyse der Qualitätsmanagementprozesse an den Deutschen Schulen im Ausland in der jeweiligen Fortbildungsregion
- Begleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Schulentwicklungsplanung (z. B. nach einer Bundesländer-Inspektion)
- Beratung und Unterstützung von Schulleitungen, Schulvereinsvorständen, Fachteams, Abteilungs-teams und Steuergruppen im Hinblick auf das Qualitätsmanagement der Einzelschule und die Vernetzung in der Region
- Konzeptentwicklung zu von den fördernden Stellen definierten Schwerpunkten der Fortbildung
- Pädagogische Beratung von Schulen im Aufbau
- regelmäßige Rückmeldung an die Einzelschule in Form eines standardisierten Berichts zum Qualitätsmanagement der Schule
- Beratung mit den Schulen über die schulinternen und regionalen Fortbildungsnotwendigkeiten sowie über die Sicherung der Nachhaltigkeit von Fortbildungen
- Impulsgebung für die zukünftige Schwerpunktsetzung der Fortbildungsangebote der Fördernden Stellen sowie Regionales Fortbildungsmanagement im Auftrag der ZfA (Organisation, Umsetzung, Abrechnung über Projektmittel, Rechenschaftslegung der zentral gesteuerten und verantworteten Maßnahmen und deren Evaluation)
- Wahrnehmung ausgewählter Fortbildungsaufträge (z. B. Peer Schulungen) in der Region und ggf. im Auftrag der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Bonn / Berlin
- Regelmäßige Berichterstattung
- Unterstützung der Schulen bei der Vorbereitung und Durchführung von Regionalen Netzwerktagen

Als Voraussetzungen für den Einsatz als Prozessbegleiter/in gelten:

- grundsätzlich in Deutschland erworbenes Erstes und Zweites Staatsexamen für das Lehramt (Sek. I und / oder Sek. II) oder vergleichbare Qualifikationen
- Leitungserfahrung (vorzugsweise Schulleitung)
- langjährige Unterrichtserfahrung
- ausgewiesene Erfahrung im Bereich Qualitätsmanagement von schulischen

Systemen

- Erfahrungen im Projekt- und Prozessmanagement
 - Identifikation mit dem Auslandsschulqualitätsmanagement (AQM)
 - Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst bis zur Bes.Gr. A 14 / A 15 (in begründeten Einzelfällen bis A 16) bzw. unbefristet angestellte Lehrkraft mit entsprechender Tarifgruppe
 - gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und / oder einer anderen weltweiten Verkehrssprache
- Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Fortbildungen.

Die Prozessbegleiterin/der Prozessbegleiter soll über eine hohe personale und soziale Kompetenz verfügen, insbesondere über

- Kommunikationskompetenz und Kooperationsfähigkeit
- interkulturelle Kompetenz
- Teamfähigkeit
- Selbstreflexionsfähigkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- hohe Flexibilität bei der Arbeitszeit sowie Bereitschaft zu häufigen und regelmäßigen Dienstreisen
- Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien und eine von Wertschätzung und Respekt geprägte Haltung einnehmen

Bewerberverfahren

Wenn Sie bereits in der Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Prozessbegleiter/Prozessbegleiterin der Zentralstelle schriftlich in einem Motivationsanschreiben mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes zuständige

Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung und lassen Sie sich ggf. von ihm beraten.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über Schulleitung, Heimatschulbehörde und Kultusministerium / Senatsverwaltung an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 4
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig an das im Kultusministerium/Senatsverwaltung des Lan-

des zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende körperliche Belastbarkeit erwartet.

Besondere Hinweise

Der Grundvertrag beträgt drei Jahre. Das Bewerbungsprofil soll grundsätzlich eine Regeleinsatzzeit von sechs Jahren ermöglichen.

Informationen zur Stelle

Sandra.Luthe@bva.bund.de, Tel. 022899 358 8729

Informationen zum Bewerbungsverfahren

Anke.Jolk@bva.bund.de, Tel. 022899 358 8732

Die folgende Stelle für die Leitung der Deutschen Spezialabteilung ist zu besetzen:

Deutsches Goethe-Kolleg Bukarest, Rumänien

Besetzungsdatum: 01.02.2020, ggf. auch früher

Bewerbungsende: 31.07.2019

Bes.Gr. A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Anforderungsprofil:

- Lehrbefähigung für die Sek. II in Mathematik und weiterem Fach (vorzugsweise Deutsch oder Geschichte)
- Leitungserfahrung in der erweiterten Schulleitung (z. B. stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, Abteilungsleiterinnen- und Abteilungsleiter, Stufenkoordinatorinnen- und koordinatoren)
- Erfahrungen im Abiturbereich
- Erfahrung im Auslandsschulwesen erwünscht
- möglichst Erfahrungen im Bereich Deutsch im Fachunterricht
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und überdurchschnittliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

Tätigkeitsprofil:

- Leitung der Deutschen Abteilung in enger Kooperation mit der rumänischen Schulleitung
- Fachunterricht in der Deutschen Abteilung (10 UStd.)
- Repräsentation der Abteilung im rumänischen und internationalen Umfeld
- Vorbereitung, Monitoring und Durchführung der Abiturprüfung im Regionalverbund - Monitoring und ggf. Durchführung von unterrichtlichen oder schulischen Projekten

Beschreibung der Schule:

Das Goethe-Kolleg Bukarest ist eine staatliche nationale rumänische Schule mit einer Deutschen Spezial-

abteilung; es handelt sich um eine Deutsch-Profil-Schule in Mittel-Ost-/Südosteuropa (DPS Profil A). Für die Aufnahme in die Klassenstufe 9 der Spezialabteilung nehmen motivierte und engagierte Schülerinnen und Schüler an einem Aufnahmeverfahren teil. In der Deutschen Spezialabteilung (9. - 12. Klasse) werden neben Deutsch die Fächer Mathematik und Geschichte in deutscher Sprache nach deutschen Lehrplänen von vermittelten deutschen Lehrkräften unterrichtet. Die Klassengröße der Deutschen Abteilung umfasst in der Regel ca. 25 Schülerinnen und Schülern.

Formulare für die Bewerbung als Auslandsdienstlehrkraft stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/ Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA, als Vorabinformation und zur Fristwahrung, wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Bundeslandes.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen aufgenommen wurden, senden ihr Bewerbungsschreiben fristgerecht zu.